

Beschlußempfehlung und Bericht

des Sonderausschusses „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“

zu dem

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksache 12/3334 —

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

**2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/
Linke Liste**

— Drucksache 12/3353 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung eines Volksentscheids über die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in einer Europäischen Union und die Ratifizierung des Maastrichter Vertrages über eine Europäische Union (Europa-Abstimmungsgesetz)

3. Antrag der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/3366 —

**Wider den Rückfall in den Nationalismus —
Für ein demokratisches Europa mit stabiler Währung**

4. Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste

— Drucksache 12/3322 —

Maastrichter Vertrag über die Europäische Union

**5. Antrag der Abgeordneten Gerd Poppe, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad
Weiß (Berlin), Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

— Drucksache 12/3367 —

**Stillstand führt zum Rückschritt — Hin zu einer demokratischen, ökologischen und sozialen Union
Europa**

Zu der

6. Unterrichtung durch das Europäische Parlament

— Drucksache 12/3129 —

Entschließung zum Europäischen Rat von Lissabon

7. Unterrichtung durch das Europäische Parlament

— Drucksache 12/3004 —

**Entschließung zu den Folgen des in Dänemark durchgeführten Referendums über den Vertrag
vom 7. Februar 1992**

A. Problem

Zu Nummer 1

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union geschaffen werden.

Zu Nummer 2

Angesichts der Bedeutung des Maastrichter Vertrages über eine Europäische Union und seiner gravierenden Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland soll nach der Forderung der Gruppe der PDS/Linke Liste die Beschlußfassung über den Vertrag nicht ausschließlich dem Parlament überlassen bleiben, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung übertragen werden.

Zu Nummer 3

Um den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit wirksam zu begegnen, soll der Deutsche Bundestag nach der Forderung der Fraktion der SPD die Bundesregierung zu Schritten veranlassen, die die innere und äußere Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft verbessern, ihr Demokratiedefizit abbauen, für mehr Bürgernähe sorgen und unter Wahrung eines Entscheidungsrechts des Parlaments beim Übergang in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion auf ein Gleichgewicht zwischen politischer Union auf der einen und Wirtschafts- und Währungsunion auf der anderen Seite hinwirken.

Zu Nummer 4

Wegen der nach Ansicht der Gruppe der PDS/Linke Liste demokratischen, sozialen, ökologischen und anderer Defizite des Maastrichter Vertrages soll die Bundesregierung nach der Forderung der Gruppe bei den EG-Partnern auf eine neue Verhandlung mit dem Ziel einer grundlegenden Umgestaltung des Vertrages über die Europäische Union drängen. Anschließend soll der Vertrag durch eine Volksabstimmung demokratisch legitimiert werden.

Zu Nummer 5

Der Vertrag über die Europäische Union muß nach Auffassung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, um den neuen, durch nationalstaatliches Handeln nicht mehr lösbaren Herausforderungen zu begegnen, zu einem gemeinsamen Haus Europa ausgebaut werden, das dem Frieden und der Demokratie verpflichtet ist. Hierzu sollen vor allem die umwelt-, sozial-, struktur- und regionalpolitischen Regelungen des Vertrages weiterentwickelt und verbessert werden.

Zu Nummer 6

Das Europäische Parlament unterrichtet über seine Bewertung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon.

Zu Nummer 7

Das Europäische Parlament unterrichtet über seine Bewertung der Folgen des dänischen Referendums vom 2. Juni 1992 zum Maastrichter Vertrag; es formuliert Wünsche, Anregungen und Forderungen hinsichtlich des Fortgangs des Ratifizierungsprozesses in den Mitgliedstaaten.

B. Lösung*Zu Nummer 1*

Das Vertragswerk bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Aufgrund des neuen Europaartikels 23 Abs. 2 Satz 3 GG gilt die verfassungsändernde Mehrheit des Artikels 79 Abs. 2 GG.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Zu Nummer 2

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Mehrheit im Ausschuß bei einer Fürstimme

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags.

Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags.

Mehrheit im Ausschuß gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 6

Kenntnisnahme.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Zu Nummer 7

Kenntnisnahme.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei einer Enthaltung

C. Alternativen

Zu Nummer 1

Neuverhandlungen des Unionsvertrages, Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste (vgl. Nummer 4).

Zu Nummern 2 bis 5

Jeweils Annahme.

Zu Nummern 6 und 7

Keine

D. Kosten

Zu Nummer 1

Durch die Ausführung des Gesetzes auf Drucksache 12/3334 entstehen keine unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Zu Nummern 2 bis 7

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3334 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/3353 — abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3366 — abzulehnen,
4. den Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/3322 — abzulehnen,
5. den Antrag der Abgeordneten Gerd Poppe, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin), Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/3367 — abzulehnen,
6. die Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Drucksache 12/3129 — zur Kenntnis zu nehmen,
7. die Unterrichtung durch das Europäische Parlament — Drucksache 12/3004 — zur Kenntnis zu nehmen,
8. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Erklärung des Deutschen Bundestages zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

1. Der Deutsche Bundestag begrüÙt, daß im Rahmen der Europäischen Union die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft vorgesehen ist. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist ein wichtiger Schritt zur Vertiefung der Integration im Rahmen der Europäischen Union, die so bald wie möglich zur Politischen Union ausgestaltet werden sollte.

Die Wirtschafts- und Währungsunion dient auch der Vervollständigung des Binnenmarktes, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas für die Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte stärken wird.

2. Der Deutsche Bundestag nimmt die Besorgnisse in der Bevölkerung über die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung ernst. Es muß daher alles getan werden, damit sich diese Sorgen als gegenstandslos erweisen. Die Stabilität der Währung muß unter allen Umständen gewährleistet sein.
3. Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß der Vertrag über die Europäische Union eine Grundlage für eine stabile europäische künftige Währung schafft, insbesondere durch die Sicherung der Unabhängigkeit der Europäi-

schen Zentralbank und die Vereinbarung von Stabilitätskriterien für die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Dabei werden beim Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Stabilitätskriterien eng und strikt auszulegen sein. Die Entscheidung für den Übergang zur dritten Stufe kann nur auf der Grundlage erwiesener Stabilität, des Gleichlaufs bei den wirtschaftlichen Grunddaten und erwiesener dauerhafter haushalts- und finanzpolitischer Solidität der teilnehmenden Mitgliedstaaten getroffen werden. Sie darf sich nicht an Opportunitätsgesichtspunkten, sondern muß sich an den realen ökonomischen Gegebenheiten orientieren. Die Natur der Kriterien bedingt es, daß ihre Erfüllung nicht nur statistisch gesichert werden kann. Ihre dauerhafte Erfüllung muß vielmehr auch aus dem Verlauf des Konvergenzprozesses glaubhaft sein. Die künftige europäische Währung muß so stabil sein und bleiben wie die Deutsche Mark.

Der Deutsche Bundestag wird sich jedem Versuch widersetzen, die Stabilitätskriterien aufzuweichen, die in Maastricht vereinbart worden sind. Er wird darüber wachen, daß der Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sich streng an diesen Kriterien orientiert.

Der Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert auch eine Bewertung durch den Deutschen Bundestag. Die Bundesregierung bedarf demgemäß für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Union des zustimmenden Votums des Deutschen Bundestages. Das Votum des Deutschen Bundestages bezieht sich auf dieselbe Materie wie die Bewertung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister und die Entscheidung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs.

4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf zu erklären, daß sie dieses Votum des Deutschen Bundestages respektieren wird.
5. Er fordert die Bundesregierung auf, diese Vorgehensweise den Vertragspartnern sowie der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament mitzuteilen.
6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihm ab 1994 jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Konvergenz in der Europäischen Union vorzulegen.
7. Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft der mit dem Maastrichter Vertrag eingegangenen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, übermäßige Defizite zu vermeiden, Rechnung zu tragen.

8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck für Frankfurt am Main als Sitz der Europäischen Zentralbank einzusetzen.

Bonn, den 27. November 1992

Der Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“

Günter Verheugen
Vorsitzender

Heidemarie Wieczorek-Zeul
Berichterstatlerin

Peter Kittelmann
Ulrich Irmer
Dr. Hans Modrow
Gerd Poppe
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992
über die Europäische Union

— Drucksache 12/3334 —

mit den Beschlüssen des Sonderausschusses
„Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Dem in Maastricht am 7. Februar 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union einschließlich der 17 Protokolle sowie den Erklärungen, wie sie in der Schlußakte vom selben Tage aufgeführt sind, wird zugestimmt. Der Vertrag, die Protokolle und die Schlußakte einschließlich der Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind in den Haushalten von Bund und Ländern gemäß der ihnen nach Artikel 109 Abs. 2 des Grundgesetzes obliegenden Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu erfüllen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag über die Europäische Union nach seinem Artikel R Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind in den Haushalten von Bund und Ländern **unter Beachtung des Artikels 109 Abs. 1 des Grundgesetzes** und gemäß der ihnen nach Artikel 109 Abs. 2 des Grundgesetzes obliegenden Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts **auf der Grundlage einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern** zu erfüllen.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Peter Kittelmann, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Ulrich Irmer, Dr. Hans Modrow und Gerd Poppe

A. Beratungsverfahren

I. Ratifizierungsgesetzentwurf — Drucksache 12/3334 —

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/3334 wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 an den Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Familie und Senioren, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Post und Telekommunikation und den EG-Ausschuß überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 1992 weiter dem Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

- a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1992 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Die Fraktion der SPD hat dem Gesetzentwurf ausdrücklich nur vorbehaltenlich der Einfügung eines neuen Artikels 1 a zugestimmt:

„Die Bundesregierung bedarf für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates zum Übergang von der zweiten zur dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.“

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ein eigenes Minderheitsvotum angekündigt.

Der Auswärtige Ausschuß hat sich überdies die Stellungnahme seines Unterausschusses für Auswärtige Kulturpolitik zu eigen gemacht. Diese Stellungnahme empfiehlt im Hinblick auf den Kulturartikel, die Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses mit folgenden Maßgaben zu versehen:

- „1. Dem Sonderausschuß sollte empfohlen werden, eine noch zu erwartende Meinungsbildung zwischen Bund und Ländern

zu den spezifischen Fragen dieses Artikels in den Ausschußbericht einzuarbeiten.

2. Der Unterausschuß betrachtet unter den Möglichkeiten ergänzender Tätigkeit der Gemeinschaft (Absatz 2) folgende Punkte als der Aufmerksamkeit besonders würdig:

- a) die Pflege eines pluralen europäischen Geschichtsverständnisses und
b) die Förderung der Kulturen der „kleineren“ europäischen Partner.

3. Das dem Artikel zugrundeliegende Verständnis von Subsidiarität schließt nach Auffassung des Unterausschusses konkurrierende Aktivitäten im Bereich nationaler Förderprogramme ebenso aus wie eine Kontrolle gewachsener Strukturen öffentlicher Kulturförderung.

4. Artikel 128 Abs. 3 setzt nach Auffassung des Unterausschusses eine entsprechende Stärkung des Europarats voraus, zumal er mit seinen Aktivitäten über den engeren Kreis der EG-Mitgliedstaaten hinausreicht.“

b) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 11. November 1992 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken zu erheben.

c) Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 5. November 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, die folgende Passage in die Beschlußempfehlung des Sonderausschusses aufzunehmen:

„Die Stabilitätskriterien für die Wirtschafts- und Währungsunion sind eng und strikt auszulegen. Der Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kann nur auf der Basis erwiesener Stabilität, Gleichlaufs bei den wirtschaftlichen Grunddaten und erwiesener dauerhafter haushalts- und finanzpolitischer Solidität der beteiligten Länder erfolgen. Politische Entscheidungen dürfen nicht nach Opportunitäts Gesichtspunkten getroffen werden, sondern haben sich an den realen ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Die künftige europäische Währung muß so stabil sein und bleiben wie die Deutsche Mark.“

Der Deutsche Bundestag wird sich jedem Versuch widersetzen, die in Maastricht gefundenen Kriterien zur Wahrung der Stabilität einer künftigen europäischen Währung aufzuwei-

chen. Deshalb muß sich der Übergang zur dritten Stufe streng an diesen Kriterien orientieren und kann nicht automatisch erfolgen. Er erfordert eine politische Bewertung und ein Votum durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Die Bundesregierung bedarf demgemäß für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung des Deutschen Bundestages und im Rahmen seiner Zuständigkeit des Bundesrates.“

Weiter bittet er um Aufnahme eines von ihm erstellten Beitrages in den Bericht des Sonderausschusses. (Der Beitrag ist unter B.II.1.b) zu Artikel G — Wirtschafts- und Währungsunion, S. 38 ff. wiedergegeben.)

Der der Stellungnahme des Finanzausschusses beigefügte Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste (S. 64) wurde einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

- d) Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 39. Sitzung am 29. Oktober 1992 einstimmig bei zwei Enthaltungen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- e) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 56. Sitzung am 4. November 1992 bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- f) Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung vom 4. November 1992 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- g) Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 35. Sitzung am 11. November 1992 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste folgende Stellungnahme beschlossen:
- „1. Der Verkehrsausschuß stimmt dem Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union zu.
 2. Der Verkehrsausschuß erwartet, daß die künftige Gemeinschaftspolitik im Bereich des Verkehrs dem Prinzip der Subsidiarität folgt, die bestehenden Kompetenzen nationaler, regionaler und kommunaler Körperschaften beachtet und bereits bestehende oder geplante Initiativen auf regionaler und kommunaler Ebene nicht durch Gemeinschaftsinitiativen beschränkt.
 3. Der Verkehrsausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Vertrag die Kompetenz der Gemeinschaft in der Verkehrspolitik um

Maßnahmen zur Verkehrssicherheit erweitert. Er hält es für unbedingt notwendig, wegen der nationalen und regionalen Besonderheiten das Subsidiaritätsprinzip gerade auch in diesem Bereich anzuwenden.

4. Der Verkehrsausschuß stellt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland als Haupttransitland mit der höchsten Verkehrsdichte und einer hohen Bevölkerungsdichte in Europa ein besonderes Interesse an gleichen Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft für alle Verkehrsunternehmen im Hinblick auf ihre fixen und nutzungsabhängigen Kosten hat.
5. Der Verkehrsausschuß ist davon überzeugt, daß eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen die Verkehrsträger in die Lage versetzen wird, ihre arteigenen Vorteile im Interesse von Mensch und Umwelt voll zur Geltung zu bringen.
6. Der Verkehrsausschuß erwartet, daß in der künftigen europäischen Verkehrspolitik
 - Initiativen ergriffen werden, die durch mehr Marktwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und Vernetzung der Verkehrsträger einen sicheren und umweltverträglichen Verkehr ermöglichen,
 - Gemeinschaftsmaßnahmen steuer-, abgaben- und ordnungspolitischer Art ergriffen werden, um nicht nur die Wegekosten, sondern auch stufenweise die externen Kosten des Verkehrs den einzelnen Verkehrsträgern nach dem Verursacherprinzip anzulasten,
 - zur optimalen Ausnutzung der Verkehrsträger im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit beigetragen wird und Standortentscheidungen für Wirtschaftsansiedlungen ermöglicht werden, die unter diesen Aspekten wirtschaftlich optimal sind.
7. Der Verkehrsausschuß erwartet, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihrer künftigen Kompetenz für Transeuropäische Netze dem Ausbau der Schienennetze Vorrang einräumt und dazu ein gemeinschaftliches Programm entwickelt sowie Initiativen ergreift mit dem Ziel einer optimalen Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger.
8. Der Verkehrsausschuß erwartet, daß diese Grundsätze auch auf die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittstaaten im Bereich der Verkehrspolitik angewendet werden.“
- h) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 41. Sitzung am 4. November 1992 bei zwei Gegenstimmen so-

wie einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

- i) Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner 28. Sitzung am 4. November 1992 den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.
 - j) Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 4. November 1992 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen.
 - k) Der EG-Ausschuß hat in seiner 24. Sitzung am 14. Oktober 1992 auf eine Mitberatung verzichtet.
2. Der Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ hat in seiner 9. Sitzung am 20. November 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Gesetzentwurf in der durch den Ausschuß geänderten Fassung anzunehmen.

II. Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste (Europa-Abstimmungsgesetz) — Drucksache 12/3353 —

Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/3353 wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 an den Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß sowie den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

Der Auswärtige Ausschuß sowie der EG-Ausschuß haben auf eine Beratung verzichtet, der Rechtsausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.

2. Der Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ hat in seiner 8. Sitzung am 13. November 1992 bei einer Fürstimme die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

III. Antrag der Fraktion der SPD Wider den Rückfall in den Nationalismus — Für ein demokratisches Europa mit stabiler Währung — Drucksache 12/3366 —

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/3366 wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 an den Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ federführend sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den EG-Ausschuß überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 47. Sitzung am 4. November 1992 einstimmig die Annahme empfohlen.

b) Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1992 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion empfohlen, den Antrag abzulehnen.

c) Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 5. November 1992 den Antrag der Fraktion der SPD einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste für erledigt erklärt.

d) Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 39. Sitzung am 29. Oktober 1992 mehrheitlich bei einer Enthaltung die Ablehnung des Antrags empfohlen.

e) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf eine Mitberatung verzichtet.

f) Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 41. Sitzung am 4. November 1992 dem Antrag bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut zugestimmt:

„Der Deutsche Bundestag würdigt den Vertrag von Maastricht auch als Fortentwicklung in eine gemeinsame Umweltpolitik.

Die notwendige Integration der ökologischen Erfordernisse in die Politikbereiche Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft, Abfall-, Energie- und Wasserwirtschaft, Fremdenverkehr, Entwicklungszusammenarbeit, Umwelt- und Naturschutz bleibt allerdings noch zu leisten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, innerhalb der Europäischen Union gleichrangig und gleichzeitig zur Wirtschaftsunion die notwendigen Schritte zu einer Sozial- und Umweltunion zu veranlassen.

Eine Stärkung der demokratischen Strukturen in der Gemeinschaft, insbesondere eine Stärkung des Europäischen Parlaments und der Informations- und Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger sind für den ökologischen Umbau der Gemeinschaft unerlässlich. Weitergehende nationale Regelungen sollen möglich bleiben.

Das Subsidiaritätsprinzip darf jedoch kein Vorwand sein, im Sinne einseitiger Deregulierung notwendige Harmonisierung zu verhindern und die erreichten Standards insbesondere auf den Gebieten der Sozial- und Umweltpolitik und des Verbraucherschutzes in Frage zu stellen. Die Gemeinschaft darf sich ihrer Gestaltungsmöglichkeiten in diesen Bereichen nicht begeben.“

g) Der EG-Ausschuß hat auf eine Mitberatung verzichtet.

2. Der Sonderausschuß „Europäische Union (Maastrichter Vertrag)“ hat in seiner 8. Sitzung am 13. November 1992 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste Maastrichter Vertrag über die Europäische Union

— Drucksache 12/3322 —

Der Antrag wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 dem Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß sowie dem EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben zum Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste wie folgt Stellung genommen:
 - a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 47. Sitzung am 4. November 1992 gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste bei einer Enthaltung die Ablehnung des Antrags empfohlen.
 - b) Der EG-Ausschuß hat auf eine Mitberatung verzichtet.
2. Der Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ hat in seiner 8. Sitzung am 13. November 1992 gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste die Ablehnung des Antrages empfohlen.

V. Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stillstand führt zum Rückschritt — Hin zu einer demokratischen, ökologischen und sozialen Union Europa

— Drucksache 12/3367 —

Der Antrag wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 dem Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ zur federführenden Beratung und dem Auswärtigen Ausschuß, dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:
 - a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 47. Sitzung am 4. November 1992 einstimmig die Annahme des Antrages empfohlen.
 - b) Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 5. November 1992 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Ablehnung des Antrages empfohlen.
 - c) Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 39. Sitzung am 29. Oktober 1992 bei Enthaltung

der Fraktion der SPD und Abwesenheit der parlamentarischen Gruppen einstimmig empfohlen, den Antrag abzulehnen.

2. Der Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ hat in seiner 8. Sitzung am 13. November 1992 einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Ablehnung des Antrages empfohlen.

VI. Unterrichtung durch das Europäische Parlament zum Europäischen Rat von Lissabon

— Drucksache 12/3129 —

Die Vorlage wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 an den Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Auswärtigen Ausschuß sowie den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

- a) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 34. Sitzung am 8. Oktober 1992 beschlossen:

„Der 1. Ausschuß weist darauf hin, daß die Auslegung des Subsidiaritätsprinzips durch die Europäischen Gemeinschaften weder zu einer Handlungseinschränkung für die europäischen Institutionen noch zu einer Aushöhlung der politischen Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente führen darf.“

Der 1. Ausschuß unterstreicht die Feststellung des Europäischen Parlaments, daß es zu den Rechten eines jeden gewählten Parlaments gehört, selbst seine Arbeitsbedingungen einschließlich des Ortes und der Zahl seiner Plenartagungen zu bestimmen.“

- b) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 50. Sitzung am 11. November 1992 die Vorlage einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

- c) Der EG-Ausschuß hat auf eine Mitberatung verzichtet.

2. Der Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ hat in seiner 8. Sitzung am 13. November 1992 einstimmig Kenntnisnahme empfohlen.

VII. Unterrichtung durch das Europäische Parlament zum dänischen Referendum über den Maastrichter Vertrag

— Drucksache 12/3004 —

Die Vorlage wurde in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1992 dem Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ zur federführenden und dem Auswärtigen Ausschuß sowie dem EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

- a) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 50. Sitzung am 11. November 1992 die Vorlage einvernehmlich zur Kenntnis genommen.
- b) Der EG-Ausschuß hat auf eine Mitberatung verzichtet.

2. Der Ausschuß hat in seiner 8. Sitzung am 13. November 1992 bei einer Enthaltung einstimmig Kenntnisnahme empfohlen.

B. Die Beratungen im Sonderausschuß

I. Allgemeines zum Ablauf der Beratungen

Der aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 110. Sitzung am 8. Oktober 1992 eingesetzte, aus 39 Mitgliedern des Bundestages bestehende Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ beriet in fünf Arbeitssitzungen, am 29. Oktober, 4., 5., 6. und 12. November 1992, die wichtigsten Einzelaspekte des Unionsvertrages. Die im Ausschuß vertretenen Mitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließen von Beginn der Arbeiten an keinen Zweifel an ihrer Absicht, den Maastrichter Vertrag trotz bestehender Mängel ratifizieren zu wollen; allein die Gruppe der PDS/Linke Liste lehnte den Vertrag kategorisch ab. Seine Defizite seien nicht durch „Nachbesserungen“ in Form von ergänzenden Protokollen oder Erklärungen zu beseitigen, sondern nur durch Neuverhandlungen. (Vgl. die diesem Bericht auf Seiten 117 ff. beigefügte Stellungnahme der Gruppe der PDS/Linke Liste.)

Entscheidend für den Arbeitsablauf im Sonderausschuß war das Ziel, die Arbeiten des Ausschusses innerhalb kürzester Zeit, nämlich innerhalb von drei Wochen bis zum 13. November 1992, abzuschließen. Hierdurch wollte der Ausschuß die Ratifizierung des Vertragsgesetzentwurfs und die Verabschiedung der mit diesem in sachlichem Zusammenhang stehenden Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen durch den Deutschen Bundestag bis Ende November 1992, d. h. noch vor dem Europäischen Rat von Edinburgh am 11. Dezember 1992, sicherstellen.

Sinn der ausführlichen Beratung des Maastrichter Vertrags selbst durch den Ausschuß war es, aus Sicht des Deutschen Bundestages Bemerkungen vorzunehmen, Perspektiven aufzuzeigen und Empfehlungen für die künftige Entwicklung der europäischen Integration abzugeben.

Die Beratung des Vertrages von Maastricht wurde entsprechend der Artikelfolge des Vertrages strukturiert. Der Artikel G des Vertrages wurde zusätzlich in Anlehnung an die Aufzählung der Politikbereiche in Artikel 3 EG-Vertrag weiter unterteilt. Für die einzelnen Themenbereiche des Unionsvertrages benannten die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD als Unterberichterstatter:

Präambel, Artikel A–E, H, I, L–S

(Gemeinsame Bestimmungen, Schlußbestimmungen)
Abg. Kittelmann, Frau Wieczorek-Zeul, Irmer

Artikel F

(Grund- und Menschenrechte)
Abg. Koschyk, Dr. Glotz, van Essen

Artikel G

(EG-Vertrag)

- Wirtschafts- und Währungsunion
Abg. Dr. Faltlhauser, Seibel, Dr. Sprung, Schulhoff, Buwitt, Dr. Pfennig, Dr. N. Wieczorek, Rind, Dr. Haussmann
- Kohäsion
Abg. Dr. Sprung, Dr. Schockenhoff, Dr. Zöpel, Dr. Haussmann
- Institutionelles
Abg. Stübgen, Dr. Gautier, Irmer
- Subsidiarität
Abg. Stübgen, Dr. Schockenhoff, Dr. Mayer, Stiegler, Kleinert
- Verkehr/Transeuropäische Netze
Abg. Reichenbach, Dr. Mayer, Frau Ferner, Grüner, Beckmann
- Sozialpolitik
Abg. Fuchtel, Reimann, Heinrich, Dr. Menzel
- Umweltpolitik
Abg. Frau Dr. Hellwig, Schütz, Grüner
- Industriepolitik
Abg. Seibel, Dr. Sprung, Schulhoff, Dr. Gautier, Grüner
- Forschung und Technologie
Abg. Dr. Mayer, Seidenthal, Dr.-Ing. Laermann
- Landwirtschaft
Abg. Seibel, Bleser, Dr. Thalheim, Heinrich
- Gesundheit
Abg. Frau Limbach, Peter, Dr. Menzel
- Bildung und Kultur
Abg. Dr. Köhler, Schloten, Dr.-Ing. Laermann
- Entwicklung und Zusammenarbeit
Abg. Hedrich, Dr. Zöpel, Irmer
- Verbraucherschutz
Abg. Frau Limbach, Frau Blunck, Beckmann

Artikel J

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)
Abg. Lamers, Dr. Schockenhoff, Schmidt (Fürth), Voigt, Irmer

Artikel K

(Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik)
Abg. Stübgen, Koschyk, Wiefelspütz, van Essen

Berichterstatter der Gruppe der PDS/Linke Liste:
Abg. Dr. Modrow

Berichterstatter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Abg. Poppe

Der Sonderausschuß hörte am 5. November 1992 Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl zu den Ergebnissen des Sondergipfels der EG-Staats- und Regierungschefs in Birmingham, zur grundsätzlichen Position der Bundesregierung sowie zu ihren Wünschen und Vorstellungen zur Europäischen Union. Am 4. November 1992 ließ sich der Ausschuß durch den Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, und am 6. November 1992 durch Bundesbankpräsident Dr. Helmut Schlesinger zu den Problemen der Wirtschafts- und Währungsunion informieren. Am 5. November 1992 wurde der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, im Ausschuß zum Maastrichter Vertrag befragt.

In seinen Sitzungen am 11., 12., 13. und 20. November 1992 befaßte sich der Ausschuß weiter mit Änderungen des Grundgesetzes, die durch die Ratifizierung des Unionsvertrages erforderlich werden oder, wie z. B. der Europa-Artikel 23 GG, in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen des Unionsvertrages stehen, schließlich mit zwei Ausführungsgesetzen zu Artikel 23 GG, in denen die Beteiligung der Bundesländer und des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union geregelt sind. Gang und Ergebnisse dieses „nationalen Teils“ der Ausschußarbeiten werden in einer gesonderten Beschlußempfehlung bzw. einem gesonderten Bericht wiedergegeben.

Der Ausschuß beendete seine Arbeit am 20. November 1992 mit der Beratung des eigentlichen Vertragsgesetzes und einer Erklärung des Deutschen Bundestages zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sowie am 26. November 1992 mit der Verabschiedung der Beschlußempfehlungen und der Berichte sowohl zum europarechtlichen als auch zum nationalen Teil seiner Arbeiten.

II. Zu den einzelnen Vorlagen**1. Zum Entwurf des Ratifizierungsgesetzes****a) Beratung der Artikel des Ratifizierungsgesetzes**

— Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Der Ausschuß stellte in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung, Staatssekretär Dr. Lautenschlager (AA), fest, daß die I. und II. Erklärung der WEU-Mitgliedstaaten nicht Bestandteil des Vertrages und daher auch nicht in den Ratifizierungsprozeß einbezogen sind.

Es gehe gemäß Artikel 1 um den Vertrag über die Europäische Union sowie um die in der Schlußakte

aufgeführten Protokolle und Erklärungen, die dem Vertrag beigefügt sind. Dazu gehöre die Erklärung der Konferenz zur WEU, in der die Konferenz die beiden Erklärungen der WEU-Mitgliedstaaten vom gleichen Tage zur Kenntnis nehme. Die Erklärungen der WEU-Mitgliedstaaten seien als solche nicht Gegenstand der Ratifizierung.

— Zu Artikel 1 a des Gesetzentwurfs i. d. F. des Vorschlags des Bundesrates

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Vertragsgesetz die Einfügung eines Artikels 1 a vorgeschlagen, der eine erneute Bewertung und Entscheidung von Bundestag und Bundesrat vor Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ermöglichen und wie folgt lauten sollte:

„Artikel 1 a

Die Bundesregierung bedarf für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.“

(Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates [Anlage 2 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/3334, Seite 116])

Der Ausschuß hat die Frage, in welcher Weise die Zustimmung der Bundesregierung zum Übergang in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 EG-Vertrag) an die Zustimmung des Parlaments gebunden werden kann, ausführlich erörtert.

Dabei wurde alternativ die Option einer möglichst gleichlautenden parallelen EntschlieÙung von Bundestag und Bundesrat des nämlichen Inhalts diskutiert.

Entsprechend einer Einigung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und im Einvernehmen mit der Bundesregierung und den Bundesländern empfahl der Ausschuß dem Deutschen Bundestag:

- Die Verabschiedung einer „Erklärung des Deutschen Bundestages zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion“, die der Bundesregierung von der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt wird. Sie ist in einer gesonderten Beschlußempfehlung enthalten.
- Eine Erklärung der Bundesregierung gegenüber der Präsidentin des Deutschen Bundestages,
 - daß die Bundesregierung für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion) eines zustimmenden Votums des Deutschen Bundestages bedarf,
 - daß sie das Votum des Deutschen Bundestages respektieren wird und
 - daß sie diese Vorgehensweise den EG-Partnern, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament mitteilen wird.

Nach Auffassung des Ausschusses erfüllt dieses Vorgehen den eingangs definierten Zweck, eine Bewertung und Entscheidung des Deutschen Bundestages vor Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion zu ermöglichen, die sicherstellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen für eine stabile europäische Währung vor einer solchen Entscheidung tatsächlich vorliegen.

Auf die Einfügung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikels 1 a wurde daher verzichtet.

— Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs seine Zustimmung zum Vertragsgesetz für den Fall in Aussicht gestellt, daß Artikel 2 des Regierungsentwurfs wie folgt abgeändert wird:

„Artikel 2

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind unter Beachtung des Artikels 109 Abs. 1 des Grundgesetzes und im Rahmen des bestehenden Koordinierungsinstrumentariums (Finanzplanungsrat) zu erfüllen.“

Die Länder verfolgten mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf Artikel 109 Abs. 1 GG insbesondere den Zweck, ihre Haushaltsautonomie zu bekräftigen. Die bestehenden ausgewogenen Koordinierungsmechanismen stellten eine ausreichende Abstimmung von Bund und Ländern sicher und sollten nicht zu Lasten der Länder verschoben werden.

Die Bundesregierung hat dem widersprochen. Die Bezugnahme auf Artikel 109 Abs. 2 GG im Regierungsentwurf verdeutliche, daß Bund und Länder für die Anwendung der EG-rechtlich vereinbarten Budget-Disziplin auf alle öffentlichen Haushalte gemeinsam verantwortlich seien. Der Textvorschlag der Länder, der lediglich auf den Finanzplanungsrat verweise, berücksichtige nicht die sich aus der föderalistischen Verfaßtheit der Bundesrepublik Deutschland ergebende gemeinsame Verantwortlichkeit beider staatlicher Ebenen für die Durchführung möglicher EG-Verpflichtungen.

Während der Beratungen des Sonderausschusses schlug die Bundesregierung in Abänderung ihres Entwurfs die folgende Fassung des Artikels 2 vor:

„Artikel 2

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind in den Haushalten von Bund und Ländern unter Beachtung des Artikels 109 Abs. 1 des Grundgesetzes und gemäß der ihnen nach Artikel 109 Abs. 2 des Grundgesetzes obliegenden Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auf der Grundlage einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu erfüllen.“

Nach Auffassung der Bundesregierung trägt diese Neufassung des Artikels 2 dem Anliegen des Bun-

desrates insoweit Rechnung, als sie die nach Artikel 109 Abs. 1 GG zu beachtende Haushaltsautonomie der Länder in die Regelung einbezieht und den Gedanken des Bundesrates aufgreift, daß zur Umsetzung der EG-Verpflichtungen eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern erfolgen muß. Im übrigen bleibt es insbesondere bei der Regelung, daß die sich aus dem Vertrag über die Europäische Union ergebenden Verpflichtungen in den Haushalten von Bund und Ländern zu erfüllen sind.

Der Ausschuß hat Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vorstehend bezeichneten abgeänderten Fassung einstimmig angenommen.

— Zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Der Ausschuß hat Artikel 3 des Gesetzentwurfs einstimmig angenommen.

b) Die Beratungen über den Inhalt des Vertrages¹⁾

Präambel

Artikel A bis E, H, I, L bis S

(Gemeinsame Bestimmungen, Schlußbestimmungen)

Der Sonderausschuß begrüßte den Vertrag über die Europäische Union als wichtigen Schritt auf dem Wege europäischer Integration. Eine Union, die sich zu Bürgernähe, Menschenrechten, den demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen bekenne, schaffe die Basis für ein friedliches, sicheres, sozial und wirtschaftlich stabiles Europa, das den zukünftigen Herausforderungen gewachsen sei.

Die Bestätigung des gemeinsamen Bekenntnisses zu Freiheit, Demokratie, Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie zur Rechtsstaatlichkeit und zur Solidarität unter den Völkern bei Achtung ihrer Geschichte, Kultur und Traditionen sowie zum Prinzip der Bürgernähe und Subsidiarität sei wichtig in einer Union, die im Rahmen ihrer gewachsenen Aufgaben und Befugnisse die Rechte und Pflichten der Bürger und Bürgerinnen unmittelbar berühre.

Der Sonderausschuß unterstützte die Ziele der Union und deren Beschreibung im Vertrag. In allein nationalen Kategorien seien angesichts weltweiter politischer und wirtschaftlicher Verflechtungen, zukünftiger finanzieller Herausforderungen, der notwendigen Unterstützung für Mittel- und Osteuropa, der ökologischen Herausforderungen, der Bekämpfung der Armut und ihrer Ursachen sowie des Kampfes gegen organisierte Kriminalität die anstehenden Probleme nicht zu lösen.

Die Fraktion der SPD bedauerte aber, daß das Ziel einer sozialen ökologischen Gestaltung der Union in

¹⁾ Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat eine grundsätzliche und zugleich mehrere Teilbereiche des Unionsvertrages umfassende Stellungnahme abgegeben; diese ist auf Seiten 43 ff. wiedergegeben.

der Präambel wie auch in Artikel B des Vertrages nicht mit hinreichender Klarheit dargestellt ist. Sie betonte die Bedeutung dieses Themas für die Zustimmung der Bürger und Bürgerinnen zur Europäischen Union und appellierte an die Nachfolgekonzferenz, diesem Ziel die notwendige Beachtung zu sichern.

Nach Ansicht des Ausschusses macht die Präambel des Vertrages deutlich, daß den Bürgerrechten und -belangen Rechnung getragen werden müsse. Die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips zielt darauf, einen allmächtigen europäischen Zentralstaat zu verhindern und statt dessen ein demokratisch und föderal verfaßtes Europa zu garantieren.

Der Ausschuß begrüßte, daß mit dem Vertrag der Einstieg in eine Unionsbürgerschaft unternommen wird.

Der Ausschuß begrüßte ferner das Ziel einer Stärkung von Demokratie und Effizienz in einem einheitlichen institutionellen Rahmen. Der Vertrag von Maastricht bleibt allerdings nach Auffassung des Ausschusses in diesen Bereichen trotz mancher Fortschritte hinter diesem Ziel zurück.

Zur Unterstützung umfassender demokratischer Strukturen der Union seien darum über die getroffenen Regelungen hinausgehende Kontroll- und Entscheidungskompetenzen des Europäischen Parlaments notwendig.

Der Vertrag über die Europäische Union markiert nach Ansicht des Sonderausschusses eine neue Stufe, aber nicht die Endstufe der europäischen Integration.

Der Ausschuß bedauerte, daß es im Vertrag nicht gelungen war, ein Gleichgewicht zwischen Politischer Union und Wirtschafts- und Währungsunion herzustellen. Während der Vertrag für die Wirtschafts- und Währungsunion eine gute Grundlage sei und einen detaillierten Zeitplan vorsehe, blieben die Vorschriften über die Politische Union dahinter zurück. Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, im Rahmen der Nachfolgekonzferenz auf ein Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Währungsunion und Politischer Union, die demokratisch legitimiert sein müsse, hinzuwirken.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen der Justiz- und Innenpolitik belasse der Vertrag auf der Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Wenn die Politische Union entsprechend der Forderung des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1991 verwirklicht werden sollte, gehöre dazu auch die Vergemeinschaftung dieser bisher in zwischenstaatlicher Zusammenarbeit verbliebenen Bereiche.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist dafür aber unerläßliche Voraussetzung, daß auf europäischer Ebene eine der bisherigen nationalen parlamentarischen Kontrolle entsprechende europäische parlamentarische Kontroll- und Entscheidungsinstanz im Europäischen Parlament existiert. Ohne eine derartige Stärkung der parlamentarischen Kontrolle und Entscheidung sei eine Vergemeinschaftung dieser Bereiche nicht hinnehmbar.

Die Fraktion der SPD sprach sich dafür aus, daß der Deutsche Bundestag keiner weiteren Übertragung von Zuständigkeiten an die Union zustimmt, solange das Europäische Parlament nicht zumindest ein gleichberechtigtes Mitentscheidungsrecht in der europäischen Gesetzgebung hat.

Der Ausschuß verwies auf die Notwendigkeit einer europäischen Verfassung, die die europäischen Zuständigkeiten klar regelt, den Grundsätzen eines Rechts- und Sozialstaates, der Freiheit und Demokratie verpflichtet ist und sich von den Bürgerinnen und Bürgern getragen weiß.

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, im Hinblick auf die dringend notwendigen Fortschritte im Bereich der Politischen Union, insbesondere bei den Rechten des Europäischen Parlaments, die für 1996 vorgesehene Nachfolgekonzferenz vorzuziehen. Die Fraktion der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprachen sich dafür aus, bereits 1994 mit der Nachfolgekonzferenz zu beginnen.

Der Ausschuß betonte, daß die Union offen sein müsse für den Beitritt weiterer europäischer Staaten, die bereit und in der Lage seien, den in Maastricht eingeleiteten Prozeß einer Vertiefung der Europäischen Union mitzutragen. Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß alsbald nach dem für das Inkrafttreten des Vertrages vorgesehenen Datum, also nach dem 1. Januar 1993, Beitrittsverhandlungen mit den EFTA-Staaten aufgenommen werden, die dies wünschen.

Der Ausschuß sprach sich für einen schrittweisen Ausbau der Beziehungen der Union zu den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas aus, insbesondere zu den unmittelbaren Nachbarn der Union, mit denen bereits Europaabkommen bestehen. Diese Annäherung könne zu gegebener Zeit, wenn diese Staaten bereit und in der Lage seien, die Ziele der Union mitzutragen, in eine Mitgliedschaft münden.

Nach Ansicht der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darf die — vom Ausschuß für notwendig gehaltene — Einbeziehung der osteuropäischen Demokratien in den Integrationsprozeß, insbesondere der am weitesten entwickelten Staaten wie Polen, die Tschechische und Slowakische Republik sowie Ungarn, nicht vorrangig danach beurteilt werden, ob deren wirtschaftliche Entwicklung den Standards des westeuropäischen Binnenmarktes genügt. Wenngleich es zur Europäischen Gemeinschaft auch auf gesamteuropäischer Ebene keine Alternativen gebe, werde zu untersuchen sein, inwieweit besonders die Wirtschafts- und Währungsunion als Modell für eine anzustrebende gesamteuropäische Integration dienen könne. Dabei sei davon auszugehen, daß das Ziel dieser Erweiterung eine Annäherung der Lebensbedingungen in ganz Europa sein solle.

Als erste Schritte für eine Einbindung in die Europäische Union schlug die Gruppe eine unverzügliche Einbeziehung dieser Staaten in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Herstellung eines Beobachterstatus im Europäischen Parlament vor.

Artikel F (Grundfreiheiten)

Artikel F zählt nach Ansicht des Ausschusses wichtige Grundsätze auf, auf denen die Union beruht. Dazu gehörten die Achtung vor der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, das Bekenntnis zu einem demokratischen Staatsaufbau und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Der Ausschuß erkannte an, daß diese Grundsätze, insbesondere die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von den Organen der Gemeinschaft, auch und insbesondere vom Europäischen Gerichtshof, schon jetzt als ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht behandelt werden. Die Gemeinschaft habe insoweit bereits auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zurückgegriffen, die von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mitgetragen werde.

Der Ausschuß begrüßte gleichwohl die Klarstellung im Vertrag über die Europäische Union, die er als Übergangslösung betrachtet. Eine künftige europäische Verfassung werde einen ausführlichen Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten müssen.

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrete.

Der Ausschuß hielt es für wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten der Union an der Schaffung einer Minderheitenkonvention in der Form eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention mitwirken und dieser Konvention beitreten.

Der Ausschuß verwies in diesem Zusammenhang auf die Bemühungen des Europäischen Parlaments um den Schutz von Minderheitenrechten mit dem Ziel, konkrete Rechtsansprüche festzulegen und Minderheiten einen übernationalen Rechtsschutz — durch den Europäischen Gerichtshof — zu gewähren.

Der Ausschuß legte Wert auf die Feststellung, daß Artikel F Abs. 3, wonach sich die Union mit den Mitteln ausstattet, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind, keine Kompetenz-Kompetenz der Union begründet. Es handle sich um einen Programmsatz, nicht um eine Ermächtigungsnorm. Artikel F Abs. 3 sei im Zusammenhang mit Artikel B letzter Absatz zu lesen, der die Tätigkeit der Union an die Bedingungen und die Zeitfolge des Vertrages und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips binde.

Artikel G (Wirtschafts- und Währungsunion)

Der Ausschuß erörterte ausführlich das Kapitel über die Wirtschafts- und Währungsunion. Dabei machte sich der Ausschuß die Stellungnahme des Finanzausschusses vom 5. November 1992 im wesentlichen zu eigen, die im folgenden wiedergegeben ist.

Der Ausschuß war insbesondere der Auffassung, daß der Deutsche Bundestag vor der Zustimmung der Bundesregierung prüfen und entscheiden muß, ob die Kriterien für eine stabile europäische Währung

erfüllt sind, wie sie im Vertrag über die Europäische Union und in den beigefügten Dokumenten niedergelegt sind.

Dabei erörterte der Ausschuß insbesondere die Frage, in welcher Weise die Zustimmung der Bundesregierung zum Übergang in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2) an die Zustimmung des Parlaments gebunden werden kann.

Es wurden folgende Optionen diskutiert:

- Einfügung eines Artikels 1a in das Ratifizierungsgesetz, der entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt lauten könnte: „Die Bundesregierung bedarf für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.“
- Verabschiedung einer möglichst gleichlautenden parallelen EntschlieÙung von Bundestag und Bundesrat mit dem nämlichen Inhalt.

Entsprechend einer Einigung zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und im Einvernehmen mit der Bundesregierung und den Bundesländern entschloÙ sich der Ausschuß, dem Deutschen Bundestag folgendes Vorgehen vorzuschlagen:

- Verabschiedung der beigefügten EntschlieÙung „Erklärung des Deutschen Bundestages zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion“, die der Bundesregierung von der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt wird,
- Erklärung der Bundesregierung gegenüber der Präsidentin des Deutschen Bundestages, daß die Bundesregierung für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Übergang zur dritten Stufe der Währungsunion) eines zustimmenden Votums des Deutschen Bundestages bedarf, daß sie das Votum des Deutschen Bundestages respektieren wird und daß sie diese Vorgehensweise den EG-Partnern, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament mitteilen wird.

Nach Auffassung des Ausschusses erfüllt dieses Vorgehen den eingangs definierten Zweck, eine Bewertung und Entscheidung des Deutschen Bundestages vor Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion zu ermöglichen, die sicherstellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen für eine stabile europäische Währung vor einer solchen Entscheidung tatsächlich vorliegen.

Der Ausschuß beschäftigte sich in diesem Zusammenhang auch mit der Neufassung des Artikels 88 GG, der im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion angepaßt werden mußte. Dabei bestand Einigkeit, daß Artikel 88 GG

so gefaßt werden muß, daß er die Aufgaben und Befugnisse der Bundesbank an eine Europäische Zentralbank nur dann ermöglicht, wenn der Vertrag über die Europäische Union einschließlich seiner Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und seiner Bestimmungen zur Sicherung einer dauerhaften Stabilität der europäischen Währung tatsächlich in Kraft tritt.

Die gewählte Formulierung

„Ihre (der Bundesbank) Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität verpflichtet.“

wird diesem Ziel nach Auffassung des Ausschusses gerecht.

Der Ausschuß stellte fest, daß sich die bisherige Rechtsstellung der Bundesbank nicht ändert.

Der Sonderausschuß hat damit den vom Finanzausschuß in Nummer 11 seiner Stellungnahme vom 5. November 1992 geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gab zu dem Gesamtkomplex die folgende abweichende Stellungnahme ab:

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte die Festlegungen im Vertrag von Maastricht, die eine Vertiefung der Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedsländer vorsehe. Sie teilte das im Vertrag formulierte Ziel, daß die wirtschaftliche Integration der Gemeinschaft auch eine Weiterentwicklung der geld- und währungspolitischen Koordinierung erforderlich mache. Dabei seien die formulierten richtungsweisenden Grundsätze — stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und die monetären Rahmenbedingungen — wesentliche Bedingungen für den weiteren Prozeß der wirtschaftlichen Integration. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte aber gleichwohl fest, daß die vereinbarten Verfahren zur Kontrolle der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten nicht ausreichten, um die monetäre und finanzpolitische Konvergenz in der Gemeinschaft sicherzustellen.

Sie begrüßte das im Vertrag festgelegte Ziel der monetären Integration und der Weiterentwicklung entsprechender währungspolitischer Mechanismen. Währungskrisen, wie sie in jüngster Zeit stattgefunden haben, können damit innerhalb der Gemeinschaft in Zukunft vermieden werden. Ebenso betonte die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die ökonomischen Vorteile einer weiteren Vertiefung der monetären Integration für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte aber auch fest, daß mit dem Eintritt in die dritte Stufe die finanzpolitische Souveränität der Mitgliedstaaten deutlich eingeschränkt wird. Bei externen makroökonomischen Störungen, die einzelne Mitgliedsländer besonders treffen, werde es gerade für die relativ schwachen Länder schwer sein, eine eigenständige makroökonomische Stabilitätspolitik wahrzunehmen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte des-

halb die Notwendigkeit zusätzlicher Regelungssysteme, um makroökonomische Instabilitäten der Mitgliedsländer auszugleichen.

In diesem Zusammenhang müsse festgestellt werden, daß die Konvergenz der Volkswirtschaften innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht so weit fortgeschritten sei, daß die Grundlagen für eine gemeinsame stabile Währung gegeben wären. Bei Entscheidungen über Zeitpunkt und Bedingungen für weitere Schritte zur Herstellung der Währungsunion müsse daher ausgeschlossen werden, daß der Teil der Mitgliedstaaten, der Zugang zur Währungsunion bekommt, damit die Europäische Gemeinschaft und ganz Europa ökonomisch beherrscht. Ebenso müsse vermieden werden, daß die ökonomischen Unterschiede innerhalb einer weiter gefaßten Währungsunion die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Europäischen Gemeinschaft absorbiert und deshalb keine Kräfte mehr für die Heranführung der mittel- und osteuropäischen Volkswirtschaften mobilisiert werden könnten.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war der Auffassung, daß auf dem Weg zur Europäischen Währungsunion die Länder Mittel- und Osteuropas besondere Berücksichtigung erfahren müßten. Wichtig sei daher, daß den mittel- und osteuropäischen Staaten neben einer politischen auch eine ökonomische Perspektive des Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft eröffnet werden solle. Es müßten Regelungen gefunden werden, die eine Annäherung der zukünftigen Beitrittsländer an die EG ermöglichten.

Die Förderung der innergemeinschaftlichen Solidarität, die vor allem durch den Kohäsionsfonds untermauert werden solle, sei ausdrücklich zu begrüßen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war der Meinung, daß der Weg zu einer gemeinsamen europäischen Währung besondere Entscheidungen der Mitgliedsländer notwendig mache. Die große Zahl der kritischen Stimmen zum Vertrag sei ein deutliches Signal, auch bei der Festlegung der gemeinsamen europäischen Währung die Probleme der politischen Legitimität besonders zu beachten. Obwohl ökonomisch viel für den möglichst raschen Übergang zu einer europäischen Währung spreche, sei die politische Fundierung einer so weitreichenden Festlegung nicht gesichert. Deshalb könne der Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nicht automatisch erfolgen. Er erfordere vielmehr eine erneute politische Bewertung und Entscheidung durch die parlamentarischen Gremien. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich deshalb dafür aus, beim Übergang zur dritten Stufe zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine stabile gemeinsame Währung gegeben seien. Damit finde die im Vertrag vorgesehene Entscheidung des Europäischen Rates über die Bedingungen für den Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion auch eine Entsprechung auf der Seite der Mitgliedsländer.

**Stellungnahme des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
vom 5. November 1992 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union
— Drucksache 12/3334 —**

Der Finanzausschuß empfiehlt dem federführenden Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste

- a) die folgende Passage in seine Beschlußfassung zu der Vorlage aufzunehmen:

„Die Stabilitätskriterien für die Wirtschafts- und Währungsunion sind eng und strikt auszulegen. Der Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kann nur auf der Basis erwiesener Stabilität, des Gleichlaufs bei den wirtschaftlichen Grunddaten und erwiesener dauerhafter haushalts- und finanzpolitischer Solidität der beteiligten Länder erfolgen. Politische Entscheidungen dürfen nicht nach Opportunitäts Gesichtspunkten getroffen werden, sondern haben sich an den realen ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Die künftige europäische Währung muß so stabil sein und bleiben wie die Deutsche Mark.

Der Deutsche Bundestag wird sich jedem Versuch widersetzen, die in Maastricht gefundenen Kriterien zur Wahrung der Stabilität einer künftigen europäischen Währung aufzuweichen. Deshalb muß sich der Übergang zur dritten Stufe

streng an diesen Kriterien orientieren und kann nicht automatisch erfolgen. Er erfordert eine politische Bewertung und ein Votum durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Die Bundesregierung bedarf demgemäß für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung des Deutschen Bundestages und im Rahmen seiner Zuständigkeit des Bundesrates.“,

- b) den als Anlage 1 beigefügten Beitrag des Finanzausschusses zum Bericht des federführenden Sonderausschusses „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ zu der o. a. Vorlage zu übernehmen, so wie es vom Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ bereits vorgesehen ist.

Der als Anlage 2 beigefügte Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste wurde einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Dankward Buwitt

Stellv. Vorsitzender

An den
Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“
Auswärtigen Ausschuß
Rechtsausschuß
Ausschuß für Wirtschaft
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung
Ausschuß für Familie und Senioren
Ausschuß für Verkehr
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuß für Post und Telekommunikation
Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung
EG-Ausschuß
Haushaltsausschuß

im Hause

**Beitrag des Finanzausschusses zum Bericht des federführenden Sonderausschusses
„Europäische Union (Vertrag von Maastricht)“ zum Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag
vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union
— Drucksache 12/3334 —**

A. Allgemeine Bewertung

Der Ausschuß begrüßt die Wirtschafts- und Währungsunion, weil sie ein wichtiger Schritt auf dem weiteren Weg zu einer stärkeren Integration der EG und deren logischer Ausgestaltung zu einer Politischen Union ist. Die Politische Union ist für einen dauerhaften Zusammenhalt der Wirtschafts- und Währungsunion unabdingbar.

Der Ausschuß begrüßt die Wirtschafts- und Währungsunion, da sie den Prozeß des einheitlichen Binnenmarktes zu einer logischen Abrundung führt. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist ökonomische Grundlage und ökonomische Klammer für ein zusammenwachsendes Europa. Der Ausschuß begrüßt, daß die Wirtschafts- und Währungsunion auf die Grundsätze einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb einschließlich einer völligen Freiheit des Kapitalverkehrs gegründet ist.

Die Wirtschafts- und Währungsunion ist notwendig zum Ausbau eines funktionstüchtigen großen Binnenmarktes, der die Wirtschaftskraft aller Länder in der EG, nicht zuletzt die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik Deutschland stärken wird. Durch diesen großen Binnenmarkt wird die Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber den Hauptwettbewerbern — USA in Verbund mit Mexiko und Kanada und asiatischer Wirtschaftsraum, an der Spitze Japan — stärken. Nur diese Integration wird sicherstellen, daß Europa den Herausforderungen dieses Wettbewerbs in den nächsten Jahrzehnten bestehen kann.

Die Politische Union ist notwendig, um globale Probleme gemeinsam mit den EG-Partnern bewältigen zu können. Im Vordergrund stehen hierbei die Bewältigung von Umwelt-Aufgaben, der Völkerwanderungs-Ströme und der großen Aufgabe der Hilfen für die Dritte Welt.

Die Politische Union ist notwendig zur dauerhaften Stabilisierung der Friedensgemeinschaft Europa. Auch enge ökonomische Verknüpfungen sind geeignet, neuen Tendenzen des Isolationismus und des Nationalismus entgegenzuwirken.

Die Politische Union ist notwendig, um nach der Auflösung des von der UdSSR beherrschten kommunistischen Systems stabilisierend und friedenssichernd zu wirken.

Die großen Aufgaben der Friedenssicherung, der Hilfe für Drittstaaten wie die Aufgabe einer globalen Umweltpolitik lassen keine weitere zeitliche Verschiebung der europäischen Integration zu. Die historischen Möglichkeiten zu Beginn der neunziger Jahre müssen konsequent genutzt werden. Stillstand ist hierbei Rückschritt.

B. Grundlage der Wirtschafts- und Währungsunion

Der Vertrag verlangt Geldwertstabilität als Voraussetzung für anhaltendes Wirtschaftswachstum, hohe Beschäftigung und soziale Stabilität.

Zur Sicherung der Geldwertstabilität sieht der Vertrag zweierlei vor: Erstens einen institutionellen Rahmen für eine stabilitätsorientierte europäische Geld- und Währungspolitik und zweitens wirtschafts- und finanzpolitische Vorkehrungen, um die auf Preisstabilität verpflichtete Geldpolitik abzusichern.

a) Der institutionelle Rahmen wird im einzelnen in der — zum Vertrag gehörenden — Satzung der Europäischen Zentralbank beschrieben. Vertrag und Satzung verpflichten die Europäische Zentralbank zunächst und vor allem, das Preisniveau stabil zu halten. Andere Ziele haben hinter diesem Ziel zurückzustehen.

In der Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Europäische Zentralbank von Weisungen der Gemeinschaft oder nationaler Regierungen unabhängig. Diese formale Unabhängigkeit wird abgesichert durch die personelle Unabhängigkeit ihrer Entscheidungsträger.

b) Da die stabilitätsorientierte Geldpolitik der Europäischen Zentralbank der Unterstützung durch die Wirtschafts- und Finanzpolitik bedarf, sieht das Vertragswerk dreierlei vor:

— Verfahren zur Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik: Zwar bleibt auch in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Wirtschaftspolitik in der Eigenverantwortung der Mitgliedsländer. Die Mitgliedstaaten betrachten sie jedoch als eine Angelegenheit gemeinsamen Interesses und verpflichten sich zu einer laufenden multilateralen Überwachung auf Gemeinschaftsebene.

— Vorschriften zur Absicherung einer soliden Finanzpolitik: Verbot der Defizitfinanzierung durch die Notenbank, die Nicht-Haftung der Gemeinschaft oder anderer Mitgliedstaaten für Verbindlichkeiten nationaler Regierungen („no-bail-out“) und ein striktes Gemeinschaftsverfahren zur Feststellung und zum Abbau übermäßiger Haushaltsdefizite.

— Zugang zur dritten Stufe nur für solche Staaten, die ihr Stabilitätsbewußtsein und ihre Fähigkeit zur Stabilitätspolitik durch eigenverantwortliche Entscheidungen bereits vor

Eintritt anhand quantitativer Kennziffern unter Beweis gestellt haben: Nach dem Vertrag können nur die Mitgliedstaaten, welche die Referenzwerte bezüglich Preisstabilität, Finanzlage der öffentlichen Haushalte, Wechselkursstabilität und Zinshöhe erfüllen, an der dritten Stufe teilnehmen.

Der Vertrag beschreibt einen stringenten, strikt an Stabilität orientierten Drei-Stufen-Plan zur Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion. Dies erhöht schon jetzt den Konvergenzdruck auf die Mitgliedstaaten. Nur denen, die bereits heute die erforderlichen Stabilitätsanstrengungen unternehmen, kann es gelingen, die im Vertrag niedergelegten Konvergenzkriterien zu erfüllen und sich damit für den Eintritt in die dritte Stufe zu qualifizieren.

Der Wegfall des Wechselkursinstruments und der Verlust des Geldschöpfungsmonopols nach Eintritt in die dritte Stufe stellt an die nationalen wirtschaftspolitischen Entscheidungsträger hohe Anforderungen, denn sie können in Krisensituationen nicht mehr auf geld- oder währungspolitische Instrumente zurückgreifen. Sie müssen die ihnen verbleibenden wirtschaftspolitischen Instrumente flexibel einsetzen, um rasch und maßgeschneidert auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Daher würde eine Vergemeinschaftung der Wirtschafts- und Finanzpolitik nicht nur dem vertraglich verankerten Subsidiaritätsprinzip widersprechen, sie würde auch die Bewältigung regionaler und nationaler Probleme erschweren.

C. Vor- und Nachteile der Wirtschafts- und Währungsunion

1. Gegen die Wirtschafts- und Währungsunion werden in der öffentlichen Debatte vor allem folgende Bedenken vorgetragen:

Es wird befürchtet, daß in der gegenwärtigen konjunkturellen Lage die Bestrebungen, die Konvergenzbedingungen zu erfüllen, bei einigen Mitgliedsländern zu erheblichen Wachstumsverlusten führen können.

Wegen der unterschiedlichen historischen Inflationserfahrungen in den einzelnen EG-Ländern bestehen Zweifel an der dauerhaften Wahrung der Ziele der Preisstabilität, auch wenn die Regelungen und Aufgabenstellungen für das EZBS einschließlich der Autonomie der Zentralbanken der Mitgliedsländer im Vertrag eindeutig gestaltet sind.

In der öffentlichen Diskussion wird häufig der Eindruck erweckt, daß die Schaffung einer einheitlichen Währung auf der Basis des durchschnittlichen Inflationsniveaus aller EG-Länder erfolgen würde. Damit sollen vor allem Zweifel an der Geldwertstabilität einer künftigen EG-Währung erweckt werden.

Gleichzeitig wird die Angst geschürt, daß Deutschland in besonderem Ausmaß zu Ausgleichs- und Unterstützungszahlungen für die anderen EG-Partner herangezogen würde.

Es bestehen Bedenken, daß bereits bei dem Versuch, die Konvergenzkriterien zu erfüllen, vor dem Eintritt in die dritte Stufe realwirtschaftlich notwendige Wechselkursanpassungen aus politischen Gründen unterbleiben und so beim Eintritt in die dritte Stufe Verzerrungen auftreten, die die realwirtschaftlichen Ungleichgewichte verstärken können und politischen Druck auf Ausgleichszahlungen ausüben können.

Es bestehen Bedenken, daß die im Vertrag für 1998/99 vorgesehene Möglichkeit, mit einer kleinen Zahl von Ländern die Wirtschafts- und Währungsunion zu begründen, zu einer EG-Struktur von verschiedenen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten führt. Für diesen Fall gebe es noch keine adäquaten Vorstellungen für die strukturellen Anpassungen der EG-Institutionen: Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Europäisches Parlament.

2. Diese befürchteten Nachteile werden aber durch die Vorteile einer Wirtschafts- und Währungsunion aufgewogen:

Der Integrationsprozeß, wie er durch den Maas-trichter Vertrag vorgezeichnet ist, zwingt alle Länder zu solider Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik. Dies bringt allen Mitgliedsländern ökonomische Vorteile. Auch Deutschland profitiert von der zu erwartenden größeren wirtschaftlichen Stabilität seiner Nachbarstaaten, von der Berechenbarkeit der Wechselkurse, von einem Markt ohne Grenzen mit vergleichbaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Rund ein Drittel unseres Bruttosozialprodukts wird im Export erwirtschaftet. Mehr als die Hälfte unseres Außenhandels wird mit unseren EG-Partnern getätigt. Stabiles Geld und solide Staatsfinanzen in allen Ländern der Gemeinschaft haben somit einen entscheidenden Einfluß darauf, ob Wachstum, Beschäftigung, Einkommen und soziale Sicherung auch morgen bei uns gesichert sind.

Im Handels- und Kapitalverkehr wird eine Absicherung des Wechselkursrisikos in einer Währungsunion nicht mehr notwendig sein: Kurssicherungskosten werden vollständig entfallen. Die langfristige Kalkulations- und Planungssicherheit der im innergemeinschaftlichen Handel tätigen Unternehmen wird erhöht. Dies wird zusätzliche Wachstumsimpulse auslösen.

Mit der Währungsunion wird die Gemeinschaft zum bedeutendsten Finanzmarkt der Welt. Jeder Kreditnehmer und jeder Investor kann auf das gesamte Kapitalangebot der Gemeinschaft zurückgreifen, und zwar ohne jedes Wechselkursrisiko. Die Investitionsbedingungen werden dadurch deutlich verbessert.

D. Schwerpunktfragen**1. Die Konvergenzkriterien müssen streng eingehalten werden**

Die Konvergenzkriterien, die im Maastrichter Vertrag vorgegeben sind, sind nicht lediglich grober Orientierungsrahmen, sondern Grundlage für das Fortschreiten des Integrationsprozesses. Die Turbulenzen um das EWS im Jahre 1992 haben gezeigt, daß politische Festsetzungen die ökonomischen Grundbedingungen nicht außer Kraft setzen können.

Die Stabilitätskriterien für die Wirtschafts- und Währungsunion sind deshalb eng und strikt auszulegen. Der Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kann nur auf der Basis erwiesener Stabilität, des Gleichlaufs bei den wirtschaftlichen Grunddaten und erwiesener dauerhafter Haushalts- und finanzpolitischer Solidität der beteiligten Länder erfolgen. Politische Entscheidungen dürfen nicht nach Opportunitäts Gesichtspunkten getroffen werden, sondern haben sich an den realen ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Die künftige europäische Währung muß so stabil sein und bleiben wie die Deutsche Mark.

Der Deutsche Bundestag wird sich jedem Versuch widersetzen, die in Maastricht gefundenen Kriterien zur Wahrung der Stabilität einer künftigen europäischen Währung aufzuweichen. Deshalb muß sich der Übergang zur dritten Stufe streng an diesen Kriterien orientieren und kann nicht automatisch erfolgen. Er erfordert eine politische Bewertung und ein Votum durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Die Bundesregierung bedarf demgemäß für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109j Abs. 3 und Artikel 109j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Bundesregierung ist zu verpflichten, diesen Sachverhalt den Vertragspartnern und den Organen der Gemeinschaft förmlich mitzuteilen.

Nur wer über einen Zeitraum von mehreren Jahren seinen Willen und seine Fähigkeit zu Stabilität unter Beweis gestellt hat, darf in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eintreten. Zwar gibt es keine perfekten Maßstäbe, die über das zukünftige Stabilitätsverhalten sichere Auskunft geben. Der Vertrag bietet aber mit vier objektiv meßbaren Stabilitätskriterien — Preisstabilität, gesunde öffentliche Finanzen, Wechselkursstabilität und niedrige Zinsen — eine verlässliche Urteilsbasis. Nur wer diese Kriterien erfüllt hat, bietet ausreichend Gewähr für die Fortsetzung stabilitätsorientierten Verhaltens und damit für den Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion in der dritten Stufe.

Jedes Land ist gehalten, die Konvergenzkriterien durch eigene Anstrengungen zu erreichen. Die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Erfüllung der Konvergenzkriterien könnte zu falschen Urteilen über die Fähigkeit eines Landes zu stabilitätsorientierter Politik führen und widerspräche dem Geist des Vertrages von Maastricht.

Die Natur der Kriterien bedingt es, daß ihre Erfüllung nicht nur statistisch gesichert sein muß. Ihre dauerhafte Erfüllung muß vielmehr auch aus dem Verlauf des Konvergenzprozesses glaubhaft sein.

Es muß sichergestellt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht gezwungen werden kann, einer Währungsunion beizutreten, wenn diese Stabilitätsvorgaben voraussichtlich nicht klar erfüllt werden können.

Zu den vier Kriterien im einzelnen:

a) Abweichung von der durchschnittlichen Inflationsrate

Es dürfen nur die Länder teilnehmen, deren durchschnittliche Inflationsrate während des letzten Jahres vor der Prüfung um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener — höchstens drei — Mitgliedstaaten lag, die die geringsten Preissteigerungsraten aufwiesen.

Man hat auf die Vorgabe einer absoluten maximalen Preissteigerungsrate verzichtet, weil es Wissenschaft und Praxis schwerfällt, eine Rate zu bestimmen, die stets mit Preisstabilität unter wechselnden äußeren Bedingungen (Beispiel Ölpreisschock) vereinbar wäre. Die jetzige Regelung überläßt es den preisstabilsten Ländern, durch eigene Anstrengungen einen hohen Stabilitätsstandard zu setzen.

Hier wird bei der Bewertung darauf zu achten sein, daß kein Bewertungsspielraum eingeräumt wird, da es sich bei diesem Kriterium selbst nicht um eine absolute, sondern um eine variable Größe handelt. Dies gilt auch für den Warenkorb als Bemessungsgrundlage.

b) Gesamtstaatliche Neuverschuldung nicht höher als 3 % des Bruttosozialprodukts

In den Teilnehmerländern muß Haushaltsdisziplin eingehalten worden sein; d. h. die Gemeinschaft darf ihnen kein übermäßiges Haushaltsdefizit nachgewiesen haben. Als übermäßig gelten geplante oder tatsächliche öffentliche Defizite von mehr als 3 % des Bruttoinlandsprodukts.

Diese Vorgabe mag vor allem in einer Rezession sehr restriktiv erscheinen. Mittel- und langfristig sind gesunde öffentliche Finanzen jedoch Voraussetzung für anhaltendes und spannungsfreies Wirtschaftswachstum. Obwohl die Erfüllung dieser Kriterien von einigen Mitgliedstaaten noch deutliche Konsolidierungsanstrengungen verlangt, darf es nicht aus politischen Opportunitätsabwägungen heraus zu einer Aufweichung kommen.

Dieses Kriterium unterliegt ebenfalls einem eingeschränkten Bewertungsspielraum. Es wird darauf zu achten sein, daß bei einem Abweichen von diesem Kriterium sichergestellt ist, daß Überschreitungen nur im Rahmen von Investitionsfinanzierungen akzeptiert werden können. Sonder- und Nebenhaushalte müssen einbezogen werden.

- c) Zweijährige Stabilität des Wechselkurses im Rahmen des EWS und Niveaustabilität der langfristigen Zinsen

Die Währung eines Teilnehmerlandes muß zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen die normalen Bandbreiten von $\pm 2,25\%$ im Wechselkursverbund des EWS eingehalten haben. Damit diese Lage im Wechselkursverbund nicht nur durch ein überhöhtes Zinsniveau bewirkt wird, darf der langfristige Zinssatz nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem der höchstens drei preisstabilsten Länder liegen.

Eine im Markt stabile Währung deutet darauf hin, daß das betreffende Land Wirtschaftspolitik betreibt, ohne auf das Wechselkursinstrument zurückgreifen zu müssen. Die Frage kann gestellt werden, ob nicht durch erlaubte hohe kurzfristige Zinsen ein stabiler Kurs künstlich herbeigeführt werden kann, und ob nicht besser statt der langfristigen die kurzfristigen Zinsen als Kriterium hätten gewählt werden sollen. Jedenfalls erscheint eine maximale Zinsdifferenz von 2 Prozentpunkten als eher großzügig bemessen. Abweichungen von diesem Kriterium dürfen deshalb nicht hingenommen werden.

Für die Einhaltung dieses Kriterienpaares müssen ebenfalls strenge Maßstäbe gelten. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß dieses Kriterienpaar nicht durch das Verhalten privater Marktteilnehmer unterlaufen wird, die darauf spekulieren, höher verzinsliche Anlagen in schwächeren Währungen zu den gleichen Zinsbedingungen in die neue stabilere europäische Währung umgetauscht zu bekommen. Eine rein statistische Bewertung darf in diesem Zusammenhang nicht Platz greifen.

- d) Anteil der gesamtwirtschaftlichen Verschuldung am Bruttosozialprodukt von höchstens 60 %

Dieses Kriterium wird von einigen Mitgliedsländern in dem vorgesehenen Zeitraum nicht oder nur um den Preis sehr erheblicher Wachstumsverluste zu erreichen sein. Die im Vertrag vorgesehene Bewertungsfreiheit auf der Basis der erreichten Konvergenz wird bei der Entscheidung zum Eintritt in die dritte Stufe eng ausgelegt werden müssen.

Der Ausschuß erwartet, daß die Erfassungs- und Berechnungsmethoden für die Konvergenzkriterien entsprechend Artikel 6 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrages rechtzeitig zum Entscheidungszeitpunkt für den Eintritt in die zweite Stufe harmonisiert oder verlässlich vergleichbar gemacht sind.

2. Beteiligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Der Maastrichter Vertrag ist ein erster wesentlicher Schritt zu einer europäischen Gesamtverfassung. Dabei wird eine Fülle nationaler Rechte auf die Gemeinschaft übertragen. Für diesen Schritt ist nach

dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Plebiszit weder notwendig noch möglich, er erfordert vielmehr die Zustimmung einer verfassungsändernden Mehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat. Das Ratifikationsgesetz zum Maastrichter Vertrag ist die Legitimationsbasis für diese weitreichenden Entscheidungen innerhalb der Verfassungsordnung einer repräsentativen Demokratie.

Der Maastricht-Vertrag ist in seinem ökonomischen Teil der Fahrplan für einen Prozeß, der über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren angelegt ist. Deshalb kann sich die legitimierende Beteiligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nicht auf die Zustimmung zu diesem Fahrplan beschränken, sondern muß sich auch auf die demokratische Begleitung des ökonomischen Prozesses beziehen.

Insbesondere die Entscheidung über den Eintritt in die dritte Stufe im Jahre 1996 basiert auf einer Beurteilung der ökonomischen Situation zu diesem Zeitpunkt anhand der vertraglich vorgegebenen Konvergenzkriterien. Die Frage, ob die Konvergenzkriterien erfüllt sind, darf nicht nur durch das Europäische Währungsinstitut, die Kommission, den ECOFIN-Rat und die Regierungschefs beantwortet werden, sondern bedarf auch der eigenständigen kritischen Beurteilung durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Dies gilt sowohl für die 1996 als auch für die 1998 zu treffenden Entscheidungen.

Diese demokratische Rückkopplung der Entscheidungen von ECOFIN-Rat und anderen EG-Gremien ist zwar nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, ist aber eine selbstverständliche Folge der demokratischen Verfassungen der beteiligten Länder.

Der Deutsche Bundestag sollte klar festlegen, daß Bundestag und Bundesrat vor dem endgültigen Eintritt in die Währungsunion die Bewertung der Erfüllung der Konvergenzkriterien auf dem tatsächlichen wirtschaftlichen Hintergrund in den Mitgliedsländern eigenständig vornehmen. Die Formulierung des Bundesrates zum Artikel 1a des Ratifizierungsgesetzes ist in die Beschlußfassung einzubeziehen. Die Bundesregierung muß bei ihrer eigenen Beschlußfassung und bei ihrem Stimmverhalten im Europäischen Rat die Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat als bindend betrachten.

Die Partnerländer und die Organe der Gemeinschaft sind über dieses Vorgehen zu informieren. Wenn im weiteren Verlauf des Ratifizierungsprozesses Interpretationsvereinbarungen, rechtsverbindliche Protokolländerungen oder Vertragsänderungen erfolgen, ist diese Verfahrensweise zu verankern.

Eine derartige Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates ist keine erneute Ratifikation des Vertrages. Vielmehr bezieht sich diese Zustimmung auf die Beurteilung und Bewertung der ökonomischen Realitäten im Jahre 1996 und im Jahre 1998 anhand der Maßstäbe des Maastrichter Vertrages und auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Eintritts der Gemeinschaft in die dritte Stufe. Nicht zu den Kriterien des Vertrages soll die Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundes-

rates gegeben werden, sondern zu der Beurteilung über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Konvergenzkriterien der einzelnen Länder zu dem Zeitpunkt des Eintritts in die letzte Stufe der Währungsunion.

Der Deutsche Bundestag will seine Zustimmung nicht lediglich auf die Beurteilung beziehen, welche Länder in die dritte Stufe der Währungsunion eintreten können, sondern bezieht diese Zustimmungsbedingung ausdrücklich auch auf den Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe.

Der Vertragstext läßt die Festlegung des endgültigen Zeitpunkts des Eintritts in die dritte Stufe offen. Es wird zwar behauptet, daß der „Geist des Maastrichter Vertrages“ einen Eintritt in die dritte Stufe spätestens 1999 vorsehe, nach dem Vertragstext ist dies jedoch nicht zwingend. Der „Geist von Maastricht“ ist die Stabilität, er spiegelt sich nicht in Jahresdaten wider. Die Regierungschefs können auch einen späteren Beginn der dritten Stufe vorsehen, wenn die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in den einzelnen Ländern dies nahelegen.

3. Gleiche Chancen für alle: Keiner wird diskriminiert

Jeder Mitgliedstaat hat das Angebot, an der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen. Allerdings weiß auch jeder potentielle Teilnehmer schon heute, was er bis wann stabilitätspolitisch erreicht haben muß. Die Auswahl der Teilnehmer der Endstufe wird ausschließlich anhand der Konvergenzkriterien getroffen werden. Einen automatischen Übergang in die Endstufe darf es nicht geben.

Dies bedeutet ein politisch nicht diskriminierendes Verfahren für eine zeitlich gestaffelte Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion. Jeder Mitgliedstaat hat auch nach Beginn der dritten Stufe weiter die Möglichkeit, der Währungsunion beizutreten: Jedem Mitgliedstaat steht die Tür offen, der Stabilitätsgemeinschaft später beizutreten, vorausgesetzt, er hat vorher glaubhaft seine für den Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion unerläßliche Stabilitätsorientierung anhand der Konvergenzkriterien unter Beweis gestellt.

4. Europäisches Währungsinstitut, Europäisches Zentralbanksystem und Europäische Zentralbank

- a) Die Regelungen zum Europäischen Zentralbanksystem und zum Europäischen Währungsinstitut entsprechen für sich genommen weitgehend den Anforderungen für eine stabilitätsorientierte Währungspolitik. Nachdem darauf verzichtet wurde, für die Abstimmungen im Europäischen Zentralbankrat ein Quotenstimmrecht einzuführen, ist die Wahrung der Autonomie des Europäischen Zentralbanksystems und seiner Mitgliedszentralbanken sowohl im institutionellen Bereich wie auch im personellen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist zu fordern, daß

die Zentralbanken der Mitgliedstaaten bereits im Vorbereitungsprozeß zur dritten Stufe zum frühestmöglichen Zeitpunkt Autonomie erhalten.

- b) Mit Beginn der zweiten Stufe am 1. Januar 1994 tritt das Europäische Währungsinstitut (EWI) an die Stelle des Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten und des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit. Das EWI wird deren Funktionen übernehmen. Seine Hauptaufgabe wird aber in der Koordinierung der nationalen Geldpolitiken und in der Vorbereitung der Instrumente und Verfahren für eine einheitliche Geldpolitik in der Endstufe bestehen.

Die dem Vertrag beigefügte EWI-Satzung macht deutlich, daß in dieser Übergangsphase die geldpolitische Souveränität bei den Mitgliedstaaten verbleibt. Geldpolitik kann Vertrauen nur bei klarer Kompetenzzuweisung erwerben. Es ist daher zu begrüßen, daß auch keine teilweise Kompetenzverlagerung zum EWI beabsichtigt ist.

Gewisse Sorgen bestehen allerdings hinsichtlich der in der Satzung (Artikel 6) vorgesehenen Möglichkeit, aufgrund bilateraler Verträge Währungsreserven auf das EWI zu übertragen. Es ist darauf zu achten, daß Geschäfte mit diesen Währungsreserven die Geld- und Wechselkurspolitik der nationalen Zentralbanken nicht beeinträchtigen.

Das EWI wird auch zu Stellungnahmen zur Geld- und Kreditpolitik einzelner Zentralbanken ermächtigt. Da die Veröffentlichung solcher Stellungnahmen einen starken Einfluß auf die Handlungsfähigkeit der Währungsbehörden ausüben kann, sieht die Satzung zu Recht eine Veröffentlichung nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des EWI-Rates vor.

Sollte die dritte Stufe erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden können — der Vertrag sieht die Möglichkeit eines solchen Beschlusses in 1996 vor —, so ist sicherzustellen, daß das Europäische Währungsinstitut auf seine im Vertrag vorgesehenen Aufgaben beschränkt bleibt.

- c) Das Statut der Europäischen Zentralbank wurde von den europäischen Notenbankpräsidenten entworfen und orientiert sich am Modell der Deutschen Bundesbank. Der institutionelle Rahmen wird im einzelnen in der — zum Vertrag gehörenden — Satzung der Europäischen Zentralbank beschrieben.

Vertrag und Satzung verpflichten die Europäische Zentralbank, zunächst und vor allem das Preisniveau stabil zu halten. Andere Ziele haben hinter diesem Ziel zurückzustehen.

In der Ausübung ihrer Tätigkeit ist die Europäische Zentralbank von Weisungen der Gemeinschaft oder nationaler Regierungen unabhängig. Diese formale Unabhängigkeit wird abgesichert durch die personelle Unabhängigkeit ihrer Entscheidungsträger. Mitglieder des Direktoriums werden

einmal für acht Jahre, nationale Zentralbankpräsidenten für mindestens fünf Jahre bestellt.

- d) Der Ausschuß geht davon aus, daß Frankfurt Sitz der Europäischen Zentralbank wird. Wenn die Zustimmung der deutschen Bevölkerung zur Währungsunion nicht in Frage gestellt werden soll, ist diese Entscheidung für Frankfurt unabdingbar: Frankfurt ist nicht lediglich eine Entscheidung für den Sitz einer Verwaltung, sondern Symbol und Programm für eine stabilitätsorientierte Politik der Europäischen Zentralbank.

Der Finanzausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß die Europäische Zentralbank allein eine Stabilitätspolitik nicht gewährleisten kann. Ihre strikte Geldpolitik muß flankiert werden durch die Wirtschaftspolitiken der beteiligten Staaten.

5. Das gemeinsame Geld

Entscheidend für eine Währungsunion sind die unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse, ein völlig freier Kapitalverkehr und eine einheitliche Geld- und Währungspolitik. Dies sind die konstitutiven Elemente einer Währungsunion. Als fakultatives Element einer derartigen Währungsunion kann ein gemeinsames Geld hinzutreten. Für das einheitliche Geld hat der Vertrag weder einen Termin fixiert noch drückt er einen klaren Wunsch aus: Artikel B des Vertrages sieht eine einheitliche Währung „auf längere Sicht“ vor, Artikel 109I Abs. 4 des EG-Vertrages spricht von „rascher Einführung“. Die Entscheidung sollte jedoch angesichts der Tatsache, daß einheitliches Geld nicht von zentraler Bedeutung ist, so getroffen werden, daß sie weitestgehend Rücksicht auf die Sensibilität der Bürgerinnen und Bürger nimmt.

Das gemeinsame Geld kann den Reiseverkehr der Bürger erleichtern, identitätsstiftend wirken und die Unumkehrbarkeit der Währungsunion unterstreichen. Auch können durch ein gemeinsames Geld mögliche Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Wechselkursfixierung ausgeräumt werden.

Gerade in Deutschland ist jedoch die D-Mark ein wichtiges Symbol nicht nur für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern auch für die Wiedergewinnung demokratischer, erfolgreicher Staatlichkeit. Das völlige Verschwinden der D-Mark ist deshalb eine der größten psychologischen Barrieren für die Akzeptanz des Maastrichter Vertrages bei den deutschen Bürgerinnen und Bürgern. Wird kein gemeinsames Geld eingeführt, hat das eher psychologische Auswirkungen als meßbare ökonomische Konsequenzen. Eine „Wechselkursunion“ hat weitestgehend gleiche Wirkungen wie eine Währungsunion mit einheitlichem Geld.

Die Einführung eines gemeinsamen europäischen Geldes muß deshalb sorgfältig geprüft werden. Zwar spricht der Vertrag von der „ECU“ als einheitlicher Währung, in Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken heißt es aber ausdrücklich, daß die EZB „so weit wie möglich die Ge-

pfligkeiten bei der Ausgabe und der Gestaltung der Banknoten“ berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Bestimmung ist es nach Auffassung des Ausschusses durchaus möglich, auch über den Zeitpunkt des Eintritts in die dritte Stufe hinaus weiterhin auf nationaler Ebene die D-Mark beizubehalten. Darüber hinaus sind andere Gestaltungsmöglichkeiten denkbar.

Der Übergang zu einer europäischen Währung muß deshalb sorgfältig vorbereitet und darf nicht überhastet werden. Die Bürgerinnen und Bürger müssen Vertrauen in die einheitliche Währung fassen können. Es ist daher zu fordern, daß bei der Ausgestaltung von Münzen und Noten nationale Gepflogenheiten berücksichtigt werden und daß in Namen und Erscheinungsbild an Vertrautes angeknüpft wird.

6. Das „Europa der zwei Geschwindigkeiten“

Der Maastrichter Vertrag ist ein Angebot an und eine Verpflichtung für die beteiligten Staaten, durch eigene Anstrengungen die Konvergenzkriterien zu erfüllen, um auf diese Weise in eine gemeinsame Währungsunion eintreten zu können. Die Türen sind also offengehalten; das Verfahren ist nicht diskriminierend.

Gleichwohl ist heute schon erkennbar, daß wegen der Strenge der Kriterien eine Währungsunion zunächst nur aus einem Teil der EG-Partner gebildet werden kann. Dies könnte in der Gemeinschaft zu Spaltungstendenzen führen. Das „Nichtdabeisein“ könnte politisch schnell umschlagen in ein Gefühl der „Diskriminierung“ und des „Ausschlusses“. Dies könnte zur Abwendung einzelner Staaten vom Gedankengut gemeinsamer Politik führen. Es wird Aufgabe der geplanten Regierungskonferenzen zur Politischen Union sein, diesen möglichen Entwicklungen vorzubeugen, ohne die Stabilität der Währung zu gefährden.

7. Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungsunion nach Eintritt in die dritte Stufe

Der Ausschuß begrüßt, daß der Vertrag jegliche Defizitfinanzierung durch das EZBS ausschließt und ebenso klarstellt, daß die Gemeinschaft keine Haftung für ihre Mitgliedstaaten übernimmt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß bei erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedlandes trotz des vorgesehenen Haftungsausschlusses politischer Druck in anderen Mitgliedsländern entsteht, dem in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedsland auch im eigenen Interesse beizustehen.

Dies führt zu der entscheidenden Frage, wie im Rahmen der Endstufe dauerhaft eine gleichgerichtete Wirtschafts- und Fiskalpolitik in allen Mitgliedsländern gesichert werden kann, da nur auf einer solchen Basis das EZBS seiner Rolle in der Geld- und Währungspolitik gerecht werden kann. Es hat bisher in der Geschichte noch keinen Fall einer dauerhaften Währungsunion ohne einen entsprechenden

wirtschafts-, finanz- und allgemeinpolitischen Zusammenhalt gegeben. Daraus folgert, daß bei der vorgesehenen Revisionskonferenz zur Politischen Union spätestens 1996 dieser Teil des Vertrages überarbeitet und präziser gefaßt werden muß. Die bisher vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen für ein negativ abweichendes Verhalten von Mitgliedsländern sind für einen dauerhaften Erfolg der Währungsunion nicht ausreichend. Hier sollten weitere Instrumente entwickelt und vereinbart werden.

Gesunde öffentliche Finanzen sind ein wesentliches Element einer erfolgreichen Wirtschafts- und Währungsunion. Eine sparsame Haushaltsführung muß auch auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Die Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten müssen sich auch in dem noch zu verabschiedenden Delors-Paket-II widerspiegeln. Eine Finanzpolitik kann nur erfolgreich sein, wenn sie auf allen Ebenen in der Gemeinschaft stabilitätsorientiert betrieben wird.

8. Kohäsionsfonds

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß zur Heranführung der wirtschaftlich schwächeren Länder der EG an eine Wirtschafts- und Währungsunion ein Kohäsionsfonds eingerichtet wird. Dieser Fonds muß jedoch finanzierbar sein. Mit ihm darf kein Transfermechanismus geschaffen werden, der diesen Mitgliedstaaten die Einhaltung der Haushaltsziele und damit den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erleichtert. Gemeinschaftshilfen zur Erreichung der Konvergenzziele würden das Urteil darüber verfälschen, ob ein Mitgliedstaat den Anforderungen einer Währungsunion gewachsen ist. Gemeinschaftshilfen können aber dazu beitragen, die Wachstumsgrundlagen zu festigen, den Aufholprozeß zu beschleunigen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Sie dürfen aber nicht als allgemeine Haushaltshilfe, sondern nur zur Unterstützung konkreter Vorhaben für die Bereiche Umwelt und transeuropäische Netze verwendet werden.

Es wird deshalb darauf zu achten sein, daß die Mittel aus diesem Fonds tatsächlich nur zweckgebunden verwendet werden und weder direkt noch indirekt zur allgemeinen Haushaltsdeckung herangezogen werden. Ebenso muß sichergestellt werden, daß im weiteren Verlauf der Kohäsionsfonds nicht in einen allgemeinen Finanzausgleich übergeführt wird.

9. Finanzieller Beistand in Sonderfällen

In den Fällen finanziellen Beistands nach Artikel 103a Abs. 2 Satz 1 sind der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in angemessener Weise einzubinden.

10. Gesamtstaatliche Verschuldungsbeschränkung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Bund, Länder und Gemeinden haben gleichermaßen bei ihrer Haushaltswirtschaft der mit dem Maas-

trichter Vertrag eingegangenen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, Rechnung zu tragen. Zur Sicherstellung des Kriteriums „Nettoneuverschuldung nicht mehr als 3 % des BIP“ durch alle Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger sind geeignete Koordinierungsinstrumente zu entwickeln und auszubauen.

11. Grundgesetzänderungen

Der Vertrag über die Europäische Union beinhaltet die Übertragung wesentlicher geldpolitischer Kompetenzen von der Deutschen Bundesbank auf die Europäische Zentralbank. Dies ist mit der heutigen Formulierung des Artikels 88 GG, in dem der Deutschen Bundesbank eine institutionelle Bestandsgarantie als Währungs- und Notenbank gegeben wird, nicht vereinbar.

Die von der Verfassungskommission vorgesehene Neuformulierung des Artikels 88 GG bedarf nochmaliger Überprüfung, da zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, daß, aus welchen Gründen auch immer, der Maastrichter Vertrag nicht endgültig ratifiziert wird oder aber im weiteren Verlauf tatsächlich nicht umgesetzt wird.

Die Gemeinsame Verfassungskommission hat die Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union in Artikel 23 Abs. 2 und 3 (neu) sowie in Artikel 45 (neu) GG vorgeschlagen. Danach soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag oder einem von ihm eingesetzten Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union geben. Dies gilt auch und gerade für finanzwirksame Entscheidungen. Danach soll die Bundesregierung die Stellungnahme des Deutschen Bundestages bzw. seines Ausschusses berücksichtigen. Der Ausschuß empfiehlt, daß die Beschlüsse der parlamentarischen Gremien der Entscheidung der Bundesregierung zugrunde gelegt werden.

12. Ziele für die weiteren Verhandlungen

Bei der anstehenden Vertragsüberprüfung und den Verhandlungen zur Politischen Union ist darauf zu dringen, daß unter Beibehaltung der Eigenverantwortung der Mitgliedsländer für ihre Wirtschafts- und Fiskalpolitik eine verbindlichere Koordination dieser Politiken zwischen den Mitgliedsländern der Währungsunion vereinbart wird.

Abgeordnete der Gruppe der PDS/Linke Liste

Votum der Gruppe der PDS/Linke Liste im Rahmen des Beitrags des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Maastricht-Vertrag

Nach Ansicht der Gruppe der PDS/Linke Liste hat der Vertrag von Maastricht die Entwicklungsrich-

tung dieses europäischen Integrationsprojekts — Reduktion auf wenige Kernländer, die sich durch stabile Geldwertentwicklung auszeichnen; Unterordnung anderer Politikbereiche — offen gelegt. Berücksichtigt werde nicht, welche Folgen die Vergemeinschaftung der Geld- und Währungspolitik für eine umfassende und abgestimmte Finanzpolitik habe. In dem Maße, in dem die Geldpolitik nicht mehr national bestimmt werde, nehme der Bedarf an ausgleichender Finanz- und Strukturpolitik zu. Der Vertrag von Maastricht enthalte jedoch keine Vorschläge zu einer koordinierten und zielgerichteten Wirtschafts- und Finanzpolitik. Die Finanzpolitik der Mitgliedsländer werde lediglich in der öffentlichen Defizitpolitik vergemeinschaftet, die dem Ziel gelte, Schuldenmachen zu verhindern, wobei inflationäre Effekte nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu provoziert würden (z. B. „Anwerfen“ der Notenpresse). Eine gemeinsame Finanzverfassung sei weder vereinbart noch in Sicht. Die Herausforderung an eine Gemeinschafts-Finanzpolitik sei nicht begriffen worden.

Die Wirtschaftspolitik werde zwar zum Anliegen der Gemeinschaft erklärt, ohne Sanktionsinstrumentarium sei ihre Durchsetzung allerdings nahezu abgeschlossen.

Eine für den Binnenmarkt relevante Angleichung des Steuerrechts werde im Vertrag nicht angesprochen; die einzige Ausnahme bilde die Umsatzsteuer, die jedoch Übergangsregelungen unterworfen werden solle.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste behauptet ferner, auf ein organisiertes System des Finanzausgleichs zwischen wirtschaftsstarken und wirtschaftsschwachen Ländern werde verzichtet. Damit drohe die reale Gefahr, daß sich auf der Basis des Binnenmarktes und der einheitlichen Währungspolitik das regionale Gefälle vertiefen würde.

Der Vertrag enthalte keine Gestaltungshinweise zur EG-Haushaltspolitik, obwohl mit dem Einstieg in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion endgültige Grundlagen gefunden werden müßten, da selbst das umstrittene Delors-II-Paket die geltenden Grundsätze nur bis 1997 festschreiben wolle.

Kohäsion

Der Ausschuß betonte, im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung in allen Teilen der Europäischen Union komme der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten eine besondere Bedeutung zu. Durch die solidarische Unterstützung sollten die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und der Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete verringert werden.

Die Strukturfonds der Gemeinschaft hätten sich dabei als ein Weg erwiesen, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Bestimmungen für die Strukturfonds seien im wesentlichen unverändert geblieben, wichtig sei allerdings die Neuerung der Notwendigkeit einer Zustimmung durch das Eu-

ropäische Parlament. Der Ausschuß begrüßte die Absicht der Union, die Tätigkeit der bestehenden Strukturfonds im Hinblick auf die Erhöhung ihrer Effizienz zu überprüfen.

Die Entwicklung der Gemeinschaft hin zu einer Wirtschafts- und Währungsunion, die allen Mitgliedstaaten offenstehen soll, stelle neue Anforderungen an eine harmonische Entwicklung in allen Teilen der Union.

Der Ausschuß begrüßte daher, daß das Ziel der Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts in den Zielkatalog des Artikels B des Vertrages über die Europäische Union aufgenommen wurde.

Der Ausschuß begrüßte die Einrichtung eines Kohäsionsfonds, aus dem Projekte in den Bereichen Umweltschutz und Transeuropäische Netze in den vier ärmeren Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen. Der Ausschuß äußerte die Erwartung, daß die Bundesregierung innerhalb der Union darauf dringt, daß die Mittel aus dem Kohäsionsfonds und aus den Strukturfonds zweckgebunden verwendet werden und weder direkt noch indirekt zur allgemeinen Haushaltsdeckung in den betreffenden Mitgliedstaaten verwendet werden.

Der Kohäsionsfonds könne, auch wenn dies nicht im Vertrag festgeschrieben sei, nur eine vorübergehende Fördermöglichkeit für die Mitgliedstaaten sein, deren Bruttosozialprodukt weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts betrage und die ein Konvergenzprogramm vorgelegt hätten, das die Kohäsionsmittel nicht zur Erfüllung der Eigenmittel voraussetze. Der Kohäsionsfonds dürfe nicht in einen allgemeinen Finanzausgleich überführt werden, sondern nur zur Unterstützung konkreter Vorhaben für die Bereiche Umwelt und Transeuropäische Netze verwendet werden.

Bei nicht befriedigenden Fortschritten eines Mitgliedstaates bei der Erfüllung seines Konvergenzprogramms sowie bei einer Verwendung der Mittel, die nicht mit dem Ziel des Kohäsionsfonds im Einklang steht, müßte die Aussetzung der Kohäsionsmittel kurzfristig beschlossen werden können.

Die Mittelaufteilung zwischen den Empfängerländern müsse auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien erfolgen. Dabei müsse umwelt- und verkehrspolitischen Kriterien eine besondere Bedeutung zukommen.

Der Ausschuß unterstrich, daß Mitgliedstaaten, die in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eintreten und für die keine Ausnahmeregelung gilt, keinen weiteren Anspruch auf Mittel aus dem Kohäsionsfonds haben.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß die Einrichtung des Kohäsionsfonds und die Stärkung der Strukturfonds erhebliche Mittel erfordern, die in erster Linie durch anderweitige Einsparungen im Haushalt der Union aufgebracht werden müssen.

Stellung des Europäischen Parlaments und andere institutionelle Fragen

Der Maastrichter Vertrag ist für den Ausschuß ein wichtiger Schritt hin zu einem föderalen und parlamentarischen europäischen Gemeinwesen.

Der Ausschuß würdigte die Fortschritte, die im Hinblick auf den Ausbau der Rechte des Europäischen Parlaments erzielt wurden, nämlich

- die Einführung eines verbesserten Mitentscheidungsverfahrens,
- die Einführung eines begrenzten Initiativrechts,
- das Recht auf die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen,
- das Petitionsrecht,
- die Wahl eines Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament,
- ein Zustimmungsrecht des Europäischen Parlaments bei bestimmten völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Union und Drittstaaten,
- die Einbeziehung des Europäischen Parlaments bei der Benennung des Kommissionspräsidenten und der Kommissare.

Der künftige Gleichlauf zwischen der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und der Amtszeit der Kommission sei eine Voraussetzung dafür, die parlamentarische Kontrolle über die EG-Kommission zu stärken.

Dennoch betonte der Ausschuß, daß die dem Europäischen Parlament bisher zugestandenen Rechte nicht ausreichen, um das demokratische Defizit auf europäischer Ebene auszugleichen.

Ein Großteil der europäischen Gesetzgebung unterfalle dem Kooperationsverfahren. Das bedeutet, daß der Rat das Parlament überstimmen kann.

Das neu ausgestaltete Kodifizierungsverfahren stärke zwar den Einfluß des Europäischen Parlaments; erstmals sei das Parlament in der Lage, den Rat im Falle von Meinungsverschiedenheiten zur Findung von Kompromissen im Vermittlungsausschuß zu zwingen. Das Verfahren sichere gleichwohl keine strikte Gleichberechtigung von Rat und Parlament bei der Gesetzgebung in den Bereichen, die nach diesem Verfahren behandelt würden. In wichtigen Bereichen wie Vertragsrevisionen, Beschlüssen über die Eigenmittel, in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und in der Innen- und Rechtspolitik habe das Europäische Parlament im Höchstfalle ein Informations- und Anhörungsrecht.

Anzustreben sei eine völlige Gleichstellung zwischen Parlament und Rat bei der Entscheidung über Rechtsetzungsakte. Nur so könnten die Bürgerinnen und Bürger davon überzeugt werden, daß ihre Abgeordneten, und damit mittelbar sie selbst, das Geschehen tatsächlich kontrollierten.

Der Ausschuß forderte die Aufwertung des Europäischen Parlaments zu einem gleichberechtigten legislativen Mitentscheidungsorgan spätestens mit

den für 1996 gemäß Artikel N des Vertrages möglichen Vertragsänderungen.

Die Fraktion der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprachen sich dafür aus, daß die Regierungskonferenz auch aus diesem Grunde auf 1994 vorgezogen wird.

Der Ausschuß bekräftigte, daß eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Europäischen Union ohne den Ausbau der parlamentarischen Kontrolle europäischer Entscheidungen problematisch sei.

Solange die demokratische Kontrolle und Entscheidung durch das Europäische Parlament nicht voll bzw. nicht in allen Handlungsbereichen der Europäischen Union gewährleistet ist, kommt dem Einfluß der nationalen Parlamente auf das Verhalten ihrer Regierungen im Rat nach Ansicht des Sonderausschusses besondere Bedeutung zu. Er hielt es daher für erforderlich, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Unionsvertrages die demokratische Kontrolle und Entscheidung durch den Bundestag und — im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder — den Bundesrat gewährleistet wird. Er verwies in diesem Zusammenhang auf sein Votum zum Gesetzentwurf über die Verfassungsänderungen und zu den Entwürfen für die Ausführungsgesetze.

Die Fraktion der SPD hob ihre Erwartungen an die Bundesregierung hervor, zur Stärkung des Europäischen Parlaments dadurch beizutragen, daß sie zukünftig von der Möglichkeit des einseitigen Handelns des Rates nach Artikel 189 b Abs. 6 EG-Vertrag keinen Gebrauch macht und auf die Möglichkeit des Überstimmens des Europäischen Parlaments nach Artikel 189 c EG-Vertrag verzichtet.

Die Fraktion der SPD forderte, daß der Rat in Zukunft in seiner Eigenschaft als Gesetzgebungsorgan öffentlich tagt, damit die europäische Gesetzgebung für die Bürgerinnen und Bürger transparenter wird.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß die Sitzverteilung des Europäischen Parlaments mit dem Ziel neu geregelt werden müsse, sich stärker an der Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten zu orientieren. Der Ausschuß hielt hierbei die Erhöhung der Zahl der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament um 18 Mandate für unbedingt erforderlich, damit die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer auch auf europäischer Ebene parlamentarisch angemessen vertreten seien.

Der Ausschuß begrüßte und unterstützte deshalb das Votum des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 1992, das eine Erhöhung und Neuaufteilung der Sitze im Europäischen Parlament vorsieht. Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, sich weiterhin für die schnellstmögliche Umsetzung dieses Votums, aber jedenfalls rechtzeitig vor der Europawahl 1994, einzusetzen.

Der Ausschuß begrüßte die Einrichtung eines Regionalausschusses als Ausdruck der föderalen Ausrichtung der Europäischen Union. Nach Auffassung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muß der Regionalausschuß zu einer echten Regionalkammer weiterentwickelt werden, die den Rechtsetzungsakten der Gemeinschaft zustimmen muß.

Der Ausschuß betonte schließlich, daß die Lösung des Problems der demokratischen Kontrolle und Entscheidung in allen Bereichen der Union letztlich nur im Rahmen einer europäischen Verfassung möglich sei, welche die Prinzipien der Demokratie, des Rechts- und Sozialstaats und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen garantiere und die föderale Ordnung der Mitgliedstaaten achte.

Subsidiarität und Bürgernähe

Der Sonderausschuß sah in der Festschreibung des Subsidiaritätsprinzips als justitiablen Bestandteil des Vertrages von Maastricht eine wichtige Änderung des EWG-Vertrages. Mit dem Subsidiaritätsprinzip werde mehr Bürgernähe gewährleistet, da die Entscheidungsträger näher an den konkreten Problemen seien und damit eher Gewähr für sachgerechte Lösungen geboten werde.

Der Ausschuß begrüßte, daß im Laufe dieser Diskussion sowohl in der Kommission wie bei den Regierungen die Sensibilität für die Belange und Kompetenzen der Mitgliedstaaten, aber auch der Regionen und Kommunen gewachsen ist. Er äußerte die Auffassung, daß die Aufgabenteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten wie andere Fragen letztlich nur im Rahmen einer europäischen Verfassung gelöst werden kann. Er sprach sich dafür aus, in diesem Rahmen die Aufgabenteilung zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Regionen und Kommunen neu zu durchdenken. Dies schließe die Möglichkeit einer Rückübertragung von Aufgaben auf die Mitgliedstaaten, die Regionen oder Kommunen ein.

Zu Inhalt und Reichweite des Subsidiaritätsprinzips stellte der Ausschuß fest:

Subsidiarität in einem föderalen System regelt die Aufgabenverteilung nach sachgerechten Zuständigkeiten. Dabei soll die Verantwortung für Entscheidungen immer die unterste Ebene tragen, die in der Lage ist, das aufgetretene Problem sachgerecht zu lösen. Dies bedeutet, daß zunächst der unteren politischen Ebene ein Handlungsvorrang zugesprochen wird.

Nach Artikel 3 b EG-Vertrag wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit sie dartun kann, daß die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden können.

Daher dürfen die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrages unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

In Bereichen konkurrierender Zuständigkeit der Gemeinschaft muß geprüft, dargelegt und begründet werden, daß Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um die Ziele der Gemeinschaft zu erreichen. Wenn dies der Fall ist, ist zu prüfen, ob die angestrebten Ziele wegen ihres Um-

fangs oder ihrer Wirkung besser auf der Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Der Ausschuß äußerte die Erwartung, daß die Kommission mit jeder einzelnen vorgelegten Maßnahme eine Begründung für die Regelung auf Gemeinschaftsebene gibt. Gleichzeitig muß nach Meinung der Ausschlußmehrheit eine Rechtsform gewählt werden, die auf die rechtliche und gesellschaftliche Situation der Mitgliedstaaten Rücksicht nimmt und ihnen einen angemessenen größtmöglichen Entscheidungsspielraum bei der Umsetzung der Maßnahme beläßt.

Die EG-Kommission ist nach Meinung der Ausschlußmehrheit gehalten, die Begründung am speziellen Regelungsbereich und Regelungsumfang deutlich zu machen. Die Durchführung von Rechtsakten der Gemeinschaft durch die Kommission bedürfe im Einzelfall einer besonderen Begründung. Durchführungsvorschriften für eine EG-weite Anwendung sollten auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Die Fraktion der SPD warnte vor Versuchen, unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität die Gestaltungsmöglichkeiten der Union gerade in den Bereichen zu beschneiden, in denen die europäische Gesetzgebung richtungsweisend sein könne und müsse. Dies gelte insbesondere für hohe gemeinsame Standards in der Sozialpolitik, der Verbraucherschutzpolitik und der Umweltpolitik. Die Regelungskompetenz der Union dürfe mit dem Abschluß des Binnenmarktprogramms, das heißt der Herstellung des freien Güter- und Kapitalverkehrs, nicht enden. Der Binnenmarkt brauche die soziale und ökologische Ausgestaltung, wenn er die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger behalten bzw. gewinnen wolle.

Die Fraktion der SPD betonte, daß insbesondere die soziale und ökologische Ausgestaltung des Binnenmarkts im Unionsrahmen für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich, das heißt durch Verordnungen oder Richtlinien, vorgenommen werden müsse. Ein Rückgriff auf rechtlich unverbindliche Empfehlungen in diesem Bereich schließe die Gefahr einer De-facto-Harmonisierung auf dem jeweils niedrigsten Schutzniveau nicht aus.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß sich Harmonisierung auf der Ebene der Union und Bürgernähe nicht ausschließen. Verordnungen und Richtlinien sollten, wo immer sinnvoll und möglich, Regelungen für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort vorsehen.

Der Ausschuß begrüßte einhellig die im Maastrichter Vertrag erklärten Fortschritte auf dem Weg zu einem „Europa der Bürger“.

Die Vorteile eines vereinten Europa müßten für die Bürgerinnen und Bürger erfahrbar sein. Dazu gehören in erster Linie offene Grenzen. Der Ausschuß forderte deshalb, daß das Schengener Abkommen so bald wie möglich in den Unionsrahmen eingegliedert und zwischen allen EG-Mitgliedstaaten angewandt werden müsse.

Die Unionsbürgerschaft berechtige die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in ihrem Wohnsitzstaat. Diese Regelung begrüßte der Ausschuß.

Nach Auffassung der Fraktionen der SPD, der F.D.P. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird das im Maastrichter Vertrag verankerte kommunale Ausländerwahlrecht auf mittlere Sicht konsequent zu einem Wahlrecht auch auf den jeweils höheren Ebenen ausgebaut werden müssen. Die Fraktion der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprachen sich dafür aus, die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Anlaß zu nehmen, auch den Bürgern und Bürgerinnen von Drittstaaten, die auf Dauer in Deutschland wohnen, bei der erforderlichen Neufassung des Artikels 28 GG das Kommunalwahlrecht einzuräumen. Zumindest solle es durch eine Öffnungsklausel im neugefaßten Artikel 28 GG den Bundesländern ermöglicht werden, ein Kommunalwahlrecht für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten vorzusehen.

Trotz der bisher erzielten Erfolge war sich der Ausschuß bewußt, daß der Integrationsprozeß in Europa noch lange nicht abgeschlossen ist. Insbesondere müsse das Bewußtsein einer europäischen Identität bei den Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen weiter gestärkt werden.

Transeuropäische Netze Verkehr, Energie, Telekommunikation

Der Ausschuß begrüßte, daß mit diesen Vertragsbestimmungen bessere grenzüberschreitende Nutzungsmöglichkeiten nationaler Infrastrukturnetze (Interoperabilität) geschaffen werden.

Die Gemeinschaft solle den Verbund und die gemeinsame Nutzung sowie den gegenseitigen Zugang zu den Netzen fördern, aber keine gemeinschaftsweiten umfassenden Gesamtpläne für Verkehrs-, Telekommunikations- und Energienetze aufstellen. Bei der Ausweisung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach Artikel 129c, erster Spiegelstrich, sei das Subsidiaritätsprinzip streng zu beachten. Im Vordergrund stehe die Normung zur besseren gegenseitigen Nutzbarkeit der Netze.

Der Ausschuß begrüßte, daß gemäß Artikel 130r Abs. 2 des Vertrages die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.

Der Ausschuß äußerte die Erwartung, daß in der künftigen europäischen Verkehrspolitik Initiativen ergriffen werden, die durch mehr Marktwirtschaft, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und Vernetzung der Verkehrsträger einen sicheren und umweltverträglichen Verkehr ermöglichen, daß Gemeinschaftsmaßnahmen steuer-, abgaben- und ordnungspolitischer Art ergriffen werden, um nicht nur die Wegkosten, sondern auch die externen Kosten des Verkehrs den einzelnen Verkehrsträgern nach dem

Verursacherprinzip anzulasten, und daß zur optimalen Ausnutzung der Verkehrsträger im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit beigetragen werde und Standortentscheidungen für Wirtschaftsansiedlungen ermöglicht werden, die unter diesen Aspekten wirtschaftlich optimal sind. Dabei spiele eine rasch und weitgehend harmonisierte Steuer- und Abgabenpolitik als Steuerungsinstrument eine wichtige Rolle, ohne die weitere Liberalisierungsmaßnahmen zu krassen Wettbewerbsverzerrungen führten.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Bundesrepublik Deutschland als Haupttransitland der Union mit der höchsten Verkehrsdichte und einer hohen Bevölkerungsdichte in Europa ein besonderes Interesse an gleichen Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft für alle Verkehrsunternehmen im Hinblick auf ihre fixen und nutzungsabhängigen Kosten habe.

Er äußerte die Überzeugung, daß eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen die Verkehrsträger in die Lage versetzen werde, ihre spezifischen Vorteile im Interesse von Mensch und Umwelt voll zur Geltung zu bringen.

Die Union leiste damit einen wichtigen Beitrag zum besseren Zusammenwachsen Europas und zum wirtschaftlichen und ökologischen Fortschritt.

Der Ausschuß äußerte die Erwartung, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihrer zukünftigen Kompetenz für Transeuropäische Netze dem Ausbau der Schienenwege Vorrang einräume und dazu ein gemeinschaftliches Programm entwickle sowie Initiativen mit dem Ziel einer optimalen Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger ergreife.

Dabei müsse die Union allerdings das in Artikel 3b formulierte Subsidiaritätsprinzip streng beachten. Das gelte insbesondere für die finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaft. Der Ausschuß erwarte, daß die künftige Gemeinschaftspolitik im Bereich des Verkehrs die bestehenden Kompetenzen nationaler, regionaler und kommunaler Körperschaften beachte und bereits bestehende oder geplante Initiativen auf regionaler und kommunaler Ebene nicht durch Gemeinschaftsinitiativen beschränke.

Der Ausschuß vertrat die Überzeugung, daß diese Grundsätze auch auf die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittstaaten im Bereich der Verkehrspolitik anzuwenden seien.

Der Ausschuß erklärte, die finanziellen Unterstützungen der Gemeinschaft sollten sich grundsätzlich auf den innergemeinschaftlichen Projektteil beschränken.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Luftwege, Strom-, Gas- und Ölleitungen sowie Informationsleitungen für Fernsehen, Fernsprecher und Datenübertragung in der Gemeinschaft künftig besser aufeinander abgestimmt und damit besser nutzbar sein sollten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. nahmen zur Kenntnis, daß der Vertrag die Kompetenz der Gemeinschaft in der Verkehrspolitik um Maßnahmen zur Verkehrssicherheit erweitert. Sie hielten es für unbedingt notwendig, wegen der nationalen und regionalen Besonderheiten das Subsidiaritätsprinzip gerade auch in diesem Bereich anzuwenden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellten fest, daß bei der Entwicklung von Telekommunikationsnetzen den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen werden muß.

Sie stellten fest, daß die grenzüberschreitende Nutzung der Energienetze zu einer Öffnung des Energiemarktes führe, die Anpassungen in der Energiepolitik der Mitgliedstaaten erfordere. Ziel dieser Anpassungen müsse es sein, Wettbewerbsverzerrungen zu verringern. Den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung sowie der Sicherung heimischer Energiequellen müsse dabei Rechnung getragen werden.

Die Fraktion der SPD begrüßte ausdrücklich die im Vertrag neu aufgenommene Kompetenz der Gemeinschaft für Maßnahmen der Verkehrssicherheit (Artikel 75 Abs. 1 neuer Punkt c) und die Verankerung des Kooperationsverfahrens nach Artikel 189c für den Erlass gemeinschaftlicher Rechtsakte anstelle des bisher geltenden Konsultationsverfahrens. Sie kritisierte insbesondere das Fehlen der ökologischen Dimension der Verkehrspolitik in Verbindung mit den vorliegenden Prognosen über das Verkehrswachstum und den damit verbundenen Problemen der Umweltbelastungen. Diese Prognosen und das Ziel, gesamteuropäische Verkehrsnetze zu errichten, machten Gemeinschaftsmaßnahmen auf allen den Verkehr betreffenden Fragen erforderlich. Die Fragen der fiskalischen Abgabenbelastung des Verkehrs und die Anlastung interner und externer Kosten auf die jeweiligen Verkehrsträger nach dem Verursacherprinzip seien bisher weniger unter dem Aspekt einer ökologischen Verkehrspolitik, sondern in der Hauptsache im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt in der Diskussion. Gerade hier sei viel stärker zu differenzieren zwischen dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer insbesondere am Güterverkehr herzustellen, zwischen dem Problem der fehlenden Wettbewerbsgleichheit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und der Frage der Steuerung des Verkehrsgeschehens im Hinblick auf seine Gesellschafts- und Umweltverträglichkeit. Gerade die indirekte und heimliche Subventionierung des Straßenverkehrs führe zu Wettbewerbsungleichheit zwischen den Verkehrsträgern und zu mehr Straßenverkehr, der bei Anrechnung aller entstehenden Kosten völlig unwirtschaftlich sei und damit auch zu Standortentscheidungen führe, die bei Anlastung aller Kosten so nicht wirtschaftlich seien.

Die Fraktion der SPD erwarte, daß bei der Verkehrspolitik der Gemeinschaft der Tatsache Rechnung getragen werde, daß ein besonderes Interesse an Chancengleichheit aller Verkehrsträger und an einer Wende in der Verkehrspolitik in Richtung mehr Menschen- und Umweltverträglichkeit bestehe.

Darüber hinaus seien weitere Steuerungsmaßnahmen zur Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger und Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung unumgänglich. Bei der Errichtung transeuropäischer Verkehrsnetze müsse der Ausbau der Schienennetze, insbesondere im Hochgeschwindigkeitsbereich, Vorrang haben vor dem Ausbau der Fernstraßennetze. Bei einer weiteren Vertiefung der Europäischen Union gehe die Fraktion der SPD davon aus, daß im Bereich der Verkehrspolitik das Mitentscheidungsverfahren nach Artikel 189b angewandt werde, um die Beteiligung des Europäischen Parlaments zu stärken.

Auch die Fraktion der SPD begrüßte grundsätzlich die Aufnahme des neuen Titels Transeuropäische Netze in den Vertrag (Artikel 129b–129d). Neben der Verknüpfung von nationalen Infrastrukturnetzen komme es auch auf die Anbindung der Randregionen der Gemeinschaft an. In diesem Zusammenhang sei auch der vorgesehene Kohäsionsfonds zu sehen. Es sei allerdings noch nicht abzusehen, welche Schwerpunkte im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze gesetzt würden, wie der finanzielle Rahmen aussehe und welche Bedeutung dies für die einzelnen Verkehrsträger habe. Ziel müsse ein integriertes Verkehrskonzept mit einer optimalen Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger sein sowie eine klare Prioritätensetzung zugunsten umweltschonender Verkehrsträger. Außerdem komme dem Ausbau und der Verknüpfung der Transeuropäischen Netze nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch mit Drittstaaten eine besondere Bedeutung zu.

Im Bereich der Energienetze sei bislang zu wenig beachtet worden, daß hier Ansätze für eine gemeinschaftliche Energiepolitik erfolgt seien. Es gehe einerseits um die Kompatibilität der Netze und andererseits um den Zugang zu den Netzen und damit auch um die Öffnung des Energiemarktes. Hieraus könnten Probleme hinsichtlich des Energieexports von Regionen mit Energieüberschuß in energieärmere Regionen auftauchen und zu einer stärkeren Zentralisierung anstelle einer Dezentralisierung führen. Über die bisherige Energiepolitik der Gemeinschaft sei festzustellen, daß den Belangen des Klimaschutzes, der Notwendigkeit der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung sowie der Sicherung der heimischen Energiequellen nur unzureichend Rechnung getragen worden sei und daß die Öffnung der Energiemärkte ohne einen einheitlichen ökologischen Strukturrahmen zu eklatanten Wettbewerbsverzerrungen, zu Umweltdumping und zu einer stärkeren Konzentration auf dem Energiesektor zu Lasten dezentraler und kommunaler Energieversorgungs- und -verteilungsunternehmen führen werde.

Die Fraktion der SPD erwarte von einer künftigen gemeinschaftlichen Energiepolitik, daß eklatante Wettbewerbsverzerrungen durch die Setzung eines einheitlichen ökologischen Strukturrahmens im Hinblick auf höchstes ökologisches und energiewirtschaftliches Niveau beseitigt werden, daß in einen solchen umweltverträglichen Energierahmen schärfere Emissionshöchstwerte, höhere Mindest-

wirkungsgrade bei Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie Anreize zum sparsameren und effizienterem Umgang mit Energie gehören, daß insbesondere die Förderung regenerativer Energien und besonders effizienter Energieverteilungsformen Bestandteile einer gemeinschaftlichen Energiepolitik sein müßten, daß eine Benachteiligung der heimischen Energieträger und eine Förderung der Kernenergie vermieden werden müsse, daß nationale Entscheidungen hinsichtlich des Einsatzes einzelner Energieträger und der Förderung regenerativer Energien und besonders effizienter Energieerzeugungsformen (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) bestehenbleiben, daß die Rechtsstellung der Gemeinden und die Möglichkeit dezentraler und kommunaler Energieversorgungsstrukturen erhalten bleiben und daß einer dezentralen Energieerzeugung und -verteilung Vorrang eingeräumt werde.

Beim Zugang zu den Telekommunikationsnetzen müsse die Notwendigkeit der Harmonisierung von Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

Die Fraktion der SPD gehe davon aus, daß das Prinzip der Subsidiarität im Hinblick auf die Bereiche Verkehr und Transeuropäische Netze klar definiert und konkret ausgestaltet werde. Dabei sei insbesondere die Frage zu klären, inwieweit gemeinschaftliche Maßnahmen in Bereiche regionaler und kommunaler Verkehrs- und Energiesysteme eingreifen könnten und sollten. Auch bei konkreten Maßnahmen der Gemeinschaft müsse sichergestellt werden, daß planungsrechtliche und raumordnerische Fragen bei den heute schon dafür zuständigen Ebenen belassen würden.

Sozialpolitik

Der Ausschuß begrüßte, daß der Vertrag über die Europäische Union den Aufgabenkatalog des Artikels 3 EG-Vertrag erstmals auf die Sozialpolitik erstreckt.

Der Ausschuß bedauerte, daß Großbritannien sich nicht zur Teilnahme an der Weiterentwicklung der sozialen Ebene in Europa verpflichtet hat. Europa solle ein Europa der sozialen Marktwirtschaft werden. Nach Auffassung der Fraktion der SPD müsse die Wirtschaftsunion durch die Sozialunion ergänzt werden. Die deutsche Politik habe die soziale Dimension der Europäischen Union nachdrücklich zu vertreten.

Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, sich weiter darum zu bemühen, daß der zwölfte Mitgliedstaat sich dem Abkommen über die Sozialpolitik anschließe, das dann voll in den Unionsrahmen überführt werden könne.

Um so wichtiger sei die bei dieser Sachlage gefundene Vertragskonzeption, die durch die Protokolle als Bestandteile des Vertrages für die übrigen elf Staaten die Grundlage zur Schaffung weiterer Perspektiven im sozialen Bereich gebe.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hoben hervor, die wesentlichen Bestandteile der europäischen Sozialpolitik seien ihrer Ansicht nach die Ausgestal-

tung einer sozialen Marktwirtschaft, das Subsidiaritätsprinzip, die Politik der Mindeststandards sowie ein abgestuftes Zustimmungssystem.

Besorgnisse wegen eines Sozialabbaus in Europa hielt die Koalition angesichts der bisherigen Entwicklung und der genannten Perspektiven für unbegründet, da durch das Protokoll zur Sozialpolitik im Sozialbereich für die sich verpflichtenden elf Mitgliedstaaten folgende Bestimmungen Anwendung finden sollen:

Mit qualifizierten Mehrheitsentscheidungen sind Regelungen der Arbeitsbedingungen, der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz sowie Fragen der beruflichen Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen möglich.

Einstimmigkeit gilt hingegen in hochsensiblen und finanzträchtigen Bereichen wie der sozialen Sicherheit, dem Kündigungsschutz, der kollektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberinteressen, der Mitbestimmung und der finanziellen Beiträge zur Arbeitsförderung.

Der Ausschuß begrüßte, daß die Vorschriften über die Sozialpolitik wie auch des Abkommens über die Sozialpolitik die Rolle der Sozialpartner unterstreichen und stärken.

Die Fraktion der SPD erklärte, sie unterstütze die Regelungen des Abkommens über die Sozialpolitik ebenfalls, insbesondere die Möglichkeit zum Erlass von Richtlinien über Mindestvorschriften in den Bereichen Arbeitsumwelt, Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz sowie die Möglichkeit zum Erlass von Richtlinien über Mindestvorschriften in den Bereichen soziale Sicherheit, Kündigungsschutz, Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Drittstaaten.

Sie unterstrich aber, es gehe um die Gestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes auf höchstmöglichem Niveau. Der Binnenmarkt dürfe nicht zum Vorwand genommen werden, unter Hinweis auf den europäischen Wettbewerb die bereits erreichten sozialpolitischen Standards in den Mitgliedstaaten in Frage zu stellen.

Die Fraktion der SPD äußerte die Erwartung, daß Maßnahmen im Bereich der Sozialpolitik soweit wie möglich auf die für alle Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des EG-Vertrages gestützt werden und daß von den Vorschriften des Abkommens über die Sozialpolitik nur insoweit Gebrauch gemacht wird, wie ersteres nicht möglich ist.

Der Ausschuß begrüßte auch, daß der Vertrag über die bisher geltenden Grundsätze hinaus eine begrenzte Zuständigkeit der Union für die berufliche Bildung einführt, ohne die Systeme der beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten anzutasten.

Die Fraktion der SPD sprach sich dafür aus, im Rahmen der Nachfolgekonzferenz die Einstimmigkeitsre-

gel im Bereich der Sozialpolitik durch die Möglichkeit einer Mehrheitsentscheidung im Rat zu ersetzen und das Europäische Parlament im Wege des Mitentscheidungsverfahrens zu beteiligen, damit wichtige Gesetzgebungsvorhaben wie die europäische Regelung der Mitbestimmung nicht blockiert werden können.

Die Fraktion der SPD forderte die baldige Annahme einer Betriebsräte-Richtlinie. Sie forderte darüber hinaus ein Konzernmitbestimmungsgesetz auf nationaler Ebene, das auch helfen könne, ihre Forderung nach Konzernmitbestimmung auf europäischer Ebene voranzubringen.

Die Fraktion der SPD unterstrich die Klarstellung in Artikel 6 des Sozialprotokolls, daß das Prinzip des gleichen Entgelts für Männer und Frauen gemäß Artikel 119 die Mitgliedstaaten nicht hindere, für Frauen spezifische Vergünstigungen vorzusehen, um ihre Berufstätigkeit zu erleichtern und Benachteiligungen zu verhindern oder auszugleichen.

Der Ausschuß hätte es begrüßt, wenn das Abkommen über die Sozialpolitik oder noch besser der Vertrag über die Europäische Union eine Gemeinschaftskompetenz in diesem Bereich begründet hätte.

Der Ausschuß brachte sein Befremden über das Protokoll zu Artikel 119 des EG-Vertrages zum Ausdruck, der den Leistungen an betriebliche Rentenkassen vor dem 17. Mai 1990 den Entgeltcharakter abspricht.

Dabei brachte der Ausschuß zum Ausdruck, er teile das Ziel dieser Bestimmung, die Rentenkassen nicht mit Ansprüchen von Männern zu überlasten, die unter Berufung auf die „Barber-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofes Rentenanwartschaften entsprechend dem traditionell niedrigeren Renteneinstiegsalter für Frauen geltend machen könnten.

Der Ausschuß mißbilligte jedoch mit Nachdruck, daß dieses Problem in versteckter Form innerhalb des Vertrages über die Europäische Union gelöst werde, zumal es sich um eine nachträgliche Änderung des EWG-Vertrages handle, und wies auf die Gefahr hin, daß die pauschale Formulierung des Protokolls möglicherweise auch andere Ansprüche umfasse, die mit der der „Barber-Entscheidung“ zugrundeliegenden Fallgestaltung nichts zu tun hätten.

Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Vertragspartnern klarzustellen, daß das Protokoll ausschließlich den der „Barber-Entscheidung“ zugrundeliegenden Sachverhalt meine.

Eine jüngst bei zwei Richtlinien des Rates zu beobachtende Tendenz, die einzelnen Staaten auf dem jeweils einmal erreichten nationalen Standard oberhalb vom Mindeststandard festzuschreiben, wurde anlässlich der Beratungen der Maastrichter Verträge von den Koalitionsfraktionen ausdrücklich zurückgewiesen. Die Kommission in Brüssel habe sich an die Vertragsvorgaben zu halten. Diese sähen ausschließlich die Festschreibung von Mindeststandards im sozialen Bereich vor. Von einer solchen Politik könne nur abgerückt werden, wenn die Ver-

tragspartner zuvor etwas anderes beschließen sollten und dies in das europäische Vertragswerk einführen.

Die Fraktion der SPD unterstrich, Ziel der europäischen Sozialpolitik sei eine Harmonisierung auf höchstmöglichem Niveau. Wenn eine Angleichung der Standards auf dem höchsten in einem Mitgliedstaat erreichten Niveau nicht möglich sei, sei für eine Übergangszeit die Festschreibung eines Mindeststandards unterhalb dessen akzeptabel. Sie begrüße alle Bemühungen, dabei gleichzeitig klarzustellen, daß die Vereinbarung eines Mindeststandards die Mitgliedstaaten nicht berechtige, bereits bestehende Schutz- und Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmern zurückzunehmen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, sie halte die Einführung einer existenzsichernden Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger für unverzichtbar, um dem sozialen Ausschluß wachsender Bevölkerungsanteile innerhalb der Europäischen Gemeinschaft entgegenzuwirken.

Zukunftsweisende europäische Sozialpolitik wie auch die nationalen sozialen Sicherungssysteme müßten sich angesichts wachsender Erwerbslosigkeit von der perspektivischen Verengung auf die Erwerbsarbeit im traditionellen Sinne lösen. Sozialpolitische Zielsetzungen müßten ihrer Ansicht nach vielmehr im Sinne einer Konvention sozialer Grundrechte entwickelt werden, die innerhalb der Gemeinschaften rechtsverbindliche Gültigkeit habe. Die Charta der Sozialen Grundrechte liefere hierzu einige Anhaltspunkte.

Sie bekräftigte, daß die Realisierung für alle Mitgliedstaaten gültiger sozialpolitischer Zielsetzungen einem anderen unbestrittenen Ziel des europäischen Einigungsprozesses diene: der Freizügigkeit aller Menschen in der Gemeinschaft.

Umweltpolitik

Der Ausschuß würdigte den Vertrag von Maastricht auch als Fortentwicklung in eine gemeinsame Umweltpolitik, wenn auch noch keine der „Wirtschaftsunion“ vergleichbare „Umweltunion“ erreicht worden sei. Eine derartige Umweltunion müsse aber das Ziel sein. Es sei zu bedauern, daß die Bundesregierung sich mit dem Bestreben für eine gleichberechtigte Beteiligung des Europäischen Parlaments an Gesetzgebungsakten des Rates im Umweltschutz nicht habe durchsetzen können. Durch das Mehrheitsprinzip bestehe jedoch die Chance, Umweltschutz in der Gemeinschaft auf einem möglichst hohen Niveau zu verwirklichen.

Die Einrichtung des Kohäsionsfonds für die Umwelt, der den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten zugute kommt, werde die Erreichung des Ziels, anspruchsvolle Umweltnormen in Europa herzustellen, erleichtern.

Die notwendige Integration der ökologischen Erfordernisse in die Politikbereiche Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft, Abfall-, Energie- und Wasserwirtschaft, Fremdenverkehr, Entwicklungszu-

sammenarbeit, Umwelt- und Naturschutz bleibe allerdings noch zu leisten.

Der Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, innerhalb der Europäischen Union gleichrangig und gleichzeitig zur Wirtschaftsunion die notwendigen Schritte zu einer Sozial- und Umweltunion zu veranlassen. Ziel müsse ein stabiles Gleichgewicht zwischen sozialer Stabilität, ökologischer Verträglichkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bei Demokratie und Transparenz sein.

Eine Stärkung der demokratischen Strukturen in der Gemeinschaft, insbesondere eine Stärkung des Europäischen Parlaments und der Informations- und Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger seien für den ökologischen Umbau der Gemeinschaft unerlässlich. Weitergehende nationale Regelungen sollten möglich bleiben.

Das Subsidiaritätsprinzip dürfe jedoch kein Vorwand sein, im Sinne einseitiger Deregulierung notwendige Harmonisierung zu verhindern und die erreichten Standards, insbesondere auf den Gebieten der Sozial- und Umweltpolitik und des Verbraucherschutzes, in Frage zu stellen. Die Gemeinschaft dürfe sich ihrer Gestaltungsmöglichkeiten in diesen Bereichen nicht begeben.

Die Verankerung des Umweltschutzes in Artikel 2 und 3 EWG-Vertrag als eine Aufgabe der Gemeinschaft sei ein Fortschritt. Sie sei einerseits zwar lediglich mit der Forderung „eines umweltverträglichen Wachstums“ und nicht mit der der „Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ als eigenständige Aufgabe definiert, andererseits jedoch als „eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt“ im Katalog der Tätigkeiten der Gemeinschaft nunmehr klar ausgebracht. Ziel der EG-Politik müsse bleiben, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

Das Subsidiaritätsprinzip sei für alle Tätigkeitsbereiche in den Eingangsbestimmungen neu festgelegt. Hieraus ergebe sich allerdings für den Umweltschutz kein nennenswerter Unterschied gegenüber der früheren Fassung des Artikels 130r Abs. 4. Zielsetzung sei, daß die Union nur insoweit tätig werden solle, als nationale Maßnahmen des Umweltschutzes nicht ausreichen, um einheitliche Bedingungen herzustellen. Aus umweltpolitischen, aber auch aus ökonomischen Gründen sei es wichtig, in der Union ein harmonisiertes Umweltrecht für Mindeststandards zu erreichen.

Artikel 130r Abs. 2 enthalte die Verpflichtung auf ein hohes Schutzniveau der Umweltschutzpolitik. Wenn dabei im Unterschied zu Artikel 100a die „unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen zu berücksichtigen“ seien, so bedeute dies allerdings eine grundsätzlich nicht erwünschte Relativierung. Harmonisierungsmaßnahmen könnten künftig mit einer „Schutzklausel“ verbunden werden, die es einzelnen Mitgliedstaaten über die Regelungen von Artikel 100a und Artikel 130t hinaus erlaube, verstärkte nationale Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wobei sie allerdings einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterlägen.

Die Regelung in Artikel 130s Abs. 1, die die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 189c im Bereich der gemeinschaftlichen Umweltgesetzgebung bis auf bestimmte Ausnahmebereiche durchgesetzt habe, bedeute eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung.

Die in Artikel 130s Abs. 2 genannten, weiter dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegenden Ausnahmen enthielten zahlreiche unpräzise Begriffe. Es sei zu bedauern, daß dadurch das Mehrheitsprinzip ausgehöhlt werde. Für den Energiebereich jedenfalls dürfe die Ausnahme nicht so weit ausgelegt werden, daß sie die Festlegung gemeinschaftlicher Emissions- und Immissionsnormen erfasse. Im Hinblick auf Großfeuerungsanlagen gelte die Protokollerklärung der Mitgliedstaaten, die für die Interpretation der Ausnahme vom Mehrheitsprinzip im Energiebereich von großer Bedeutung sei. Bei überragendem Interesse, zum Beispiel zur Verhinderung von Klimaänderungen oder Waldsterben, müsse es möglich bleiben, national ein Umsteuern in Richtung auf rationelle Energieversorgung, Energiesparen und Solarenergienutzung ohne Einschränkungen zu erreichen.

Das Kodezisionsverfahren finde künftig bei Umweltentscheidungen zur Vollendung des Binnenmarktes im Rahmen von Artikel 100a Anwendung, was sich vor allem auf den produktbezogenen Umweltschutz beziehe.

Es gelte künftig ebenso bei Umweltaktionsprogrammen nach Artikel 130s Abs. 3, deren Ziel es bisher gewesen sei, politische Prioritäten für Rechtsangleichungsmaßnahmen zu setzen. Es sei zu begrüßen, daß wenigstens in diesem Bereich die Stellung des Europäischen Parlaments gestärkt werde.

Die Neuregelung in Artikel 130t, der die Notifizierung der wie bisher zulässigen verstärkten nationalen Schutzmaßnahmen zulasse, schreibe nur den bisherigen Zustand in der Praxis fest.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Gemeinschaftsziel zu erklären und gleichrangig neben die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zu stellen. Damit bekämen diese Ziele Vorrang vor einem Ausbau der Infrastruktur und einer Förderung technologischer Entwicklungen, sofern diese der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen widersprechen. Insbesondere der angestrebte Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur widerspräche dem Gedanken einer ökologischen Ausrichtung der Europäischen Union.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sei eine ökologisch orientierte, zukunftstaugliche Wirtschaftspolitik der Europäischen Union an einer nachhaltigen und dauerhaften Entwicklung zu orientieren. Dazu gehörten der Verzicht auf eine Ideologie grenzenlosen Wachstums ebenso wie eine Neubestimmung der Beziehungen der Europäischen Union zu den Staaten der Dritten Welt.

Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung eines ökologischen Entwicklungsleitbildes sei die Einleitung einer ökologischen Steuerreform der Europäischen

Gemeinschaft. Die Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere der Kohäsions- und der Strukturfonds, seien wie die gemeinsame Agrarpolitik so einzusetzen, daß ihre Mittel nur verwendet werden dürfen, wenn sie dem Ziel einer ökologischen und sozialen Wirtschaftspolitik nicht zuwiderlaufen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte zusätzlich die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes für den Fall von Verstößen gegen die Umweltschutzgesetzgebung der Europäischen Union.

Industriepolitik

Der Ausschuß begrüßte, daß der Vertrag über die Europäische Union im Bereich der Industriepolitik einem horizontalen Ansatz folge.

Die Ziele der europäischen Industriepolitik sollten hauptsächlich durch Berücksichtigung im Rahmen anderer Politiken verfolgt werden.

Der Ausschuß hielt es für sachgerecht, daß der Vertrag im Bereich der Industriepolitik im engeren Sinne die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Koordination und, in gewissem Rahmen, Unterstützung der Politik der Mitgliedstaaten beschränke.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der F.D.P. wiesen darauf hin, die mehrheitliche Meinung des Deutschen Bundestages sei es, daß die explizite Erwähnung der Industriepolitik im Artikel 130 keine Änderung der bisherigen Industriepolitik bedeute. Es sei aber erkennbar, daß diese Auffassung nicht von allen Mitgliedstaaten geteilt werde. Um so wichtiger sei es, der Industriepolitik einen sinnvollen Inhalt zu geben und ein industriepolitisches Konzept zu entwickeln, das einen geeigneten staatlichen Rahmen für unternehmerisches Handeln im Wettbewerb biete.

Auf eine Kurzformel gebracht gehe es darum, den Rechtsrahmen für die industrielle Tätigkeit weiterzuentwickeln, das Industrieklima in den Ländern der EG zu verbessern und den ständig erforderlichen Strukturwandel zu erleichtern.

Im einzelnen ergäben sich daraus zunächst die Aufgabe der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens. Sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch in den Ländern außerhalb der EG müsse die Rechtssicherheit für die industrielle Tätigkeit verbessert werden, damit Investoren von verlässlichen Bedingungen ausgehen könnten. Wettbewerbsbehindernde, protektionistische Regelungen seien abzubauen. Hierzu gehörten die internationale Standardisierung, die Angleichung der Steuern, der faire Zugang zu öffentlichen Aufträgen, die Harmonisierung der Umweltschutzanforderungen. Besonders mit Blick auf Länder außerhalb der EG sei ein freier Kapitalverkehr anzustreben, das Urheberrecht zu schützen und der europäische Markt für Rohstoffe, landwirtschaftliche Produkte und andere Güter zu öffnen, damit ein verstärkter Austausch mit industriellen Gütern möglich werde (trade is better than aid).

Schließlich müßten internationale Abstimmungsverfahren effektiver gestaltet werden — auch durch Schiedsverfahren bzw. Gerichtshöfe. Weiterhin sei die Verbesserung des Industrieklimas anzustreben. Industrieunternehmen seien die Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung und des wirtschaftlichen Wohlstands. Deshalb sei es notwendig, die Akzeptanz für (neue) Industriestandorte zu verbessern. Dazu könnten selbstverständlich die Unternehmen selbst sehr viel beitragen. Aber auch die rechtlichen Regelungen (Umweltschutz, Arbeitszeitregelungen usw.), die Infrastruktur und die öffentliche Verwaltung beeinflussten die Attraktivität der Industriestandorte.

Industriepolitik sei nicht auf einzelne Sektoren gerichtet, sondern befasse sich mit den Standortbedingungen für die Industrie in den Mitgliedstaaten (horizontale Industriepolitik statt sektorale Industriepolitik).

Schließlich sei der Strukturwandel zu unterstützen. Die Wirtschaftspolitik und insbesondere die Industriepolitik werde immer stärker mit sozialpolitischen Forderungen überlagert. Das gipfele in dem Begehren, vorhandene Arbeitsplätze um jeden Preis zu erhalten, auch wenn damit extreme Verluste verbunden seien. Dadurch werde der dringend erforderliche Strukturwandel behindert oder gar verhindert, es träten hohe Wachstums- und Wohlfahrtsverluste auf und selbst die sozialen Ziele würden gefährdet, weil zu wenig Einkommen entstehe.

Aufgabe der Industriepolitik müsse es sein, neue Wege zu finden, die Arbeitskräfte und das Kapital ständig in produktiven Bereichen einzusetzen bzw. dahin umzulenken. Es gehe darum, die wirtschaftlichen Entscheidungen wieder von sozialpolitischen Maßnahmen zu trennen. In jüngster Zeit seien staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsstruktur nahezu vollständig auf soziale Ziele ausgerichtet worden. Das heißt, es würden in großem Umfang Arbeitsplätze mit hohen Beträgen erhalten, obwohl sie nicht wettbewerbsfähig seien. Dadurch werde Vermögen verschwendet, eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Arbeitskräften und Kapital verhindert und sozialpolitisch willkürlich nach Sektoren und Unternehmensgröße diskriminiert. Nur wenn es gelingt, die soziale Absicherung auf Arbeitskräfte und nicht auf Unternehmen auszurichten, gewinne die Industriepolitik wieder mehr Handlungsspielraum für produktive Tätigkeiten. Dies werde ein zentrales Problem in den neuen Bundesländern sein.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß in praktisch jedem Mitgliedstaat der EG sektorale Industriepolitik betrieben werde, wie etwa in den Bereichen Kohle, Schiffbau, Stahl, Flugzeugindustrie, Textil etc. Die Instrumente dafür reichten von der Beihilfepolitik bis hin zur Normierung im Interesse der jeweiligen nationalen Industrie. Auch im Bereiche „neuer Industrien“ wie Biotechnologie oder Kommunikationsindustrie würden sektorale Maßnahmen ergriffen. Nach Auffassung der Fraktion der SPD biete deshalb das Industriekapitel zum Maasricht-Vertrag die Chance für eine bessere Koordination der nationalen Industriepolitiken, auch um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine

optimale Ressourcenallokation zu erzielen. Horizontale Industriepolitik bilde selbstverständlich die allgemeine Grundlage für eine beschäftigungsorientierte, wettbewerblich ausgerichtete Wirtschaftspolitik der EG.

Forschungs- und Technologiepolitik

Der Ausschuß begrüßte, daß der Vertrag über die Europäische Union Regelungen zur Stärkung der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik vorsieht.

Der Ausschuß begrüßte insbesondere, daß die Bestimmungen für die mehrjährigen Programme der Gemeinschaft entsprechend den seit der Einführung dieses Vertragskapitels gewonnenen Erfahrungen genauer formuliert würden. Er begrüßte auch die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens bei der Erstellung der mehrjährigen Rahmenprogramme, das dem Europäischen Parlament ein erhebliches Mitspracherecht einräumt.

Der Ausschuß äußerte die Erwartung, daß sich die Forschungs- und Technologiepolitik der Gemeinschaft auf die wichtigsten Zukunftstechnologien konzentrieren werde, nämlich Information, Kommunikation, Umwelt, Energie, Biotechnologie und neue Materialien, um dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu fördern.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß die Forschungs- und Technologiepolitik der Gemeinschaft durch Maßnahmen im Bereich anderer Politiken ergänzt werden müsse, um ein innovationsfreundliches Gesamtklima zu sichern.

Der Ausschuß bekräftigte, daß die Forschung nach dem EGKS-Vertrag und dem EURATOM-Vertrag durch künftige Vertragsverhandlungen in den Unionsvertrag einbezogen werden müsse, damit künftig die nuklearen und nichtnuklearen Forschungsmaßnahmen in einem gemeinsamen Rahmenprogramm zusammengefaßt werden können, damit die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments auch auf diese Verträge erstreckt werden können.

Zur Anwendung des Artikels 3b des Maastrichter Vertrages (Subsidiarität) im Bereich Forschung und Technologie folgten die Koalitionsfraktionen der Beschlußempfehlung des Forschungsausschusses (Ausschußdrucksache 054, Ziffer 1):

„Auf EG-Ebene muß im Bereich von Forschung und Technologie dem Grundsatz der Subsidiarität nachhaltig Rechnung getragen werden. Der nationalen Forschungsförderung muß weiterhin Priorität eingeräumt werden.“

Die Beschlußempfehlungen des Forschungsausschusses Ziffern 2 und 3 hat der Ausschuß in den Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutscher Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigt.

Agrarpolitik

Die Agrarpolitik ist im Vertrag über die Europäische Union nicht unmittelbar angesprochen. Dennoch ist die Landwirtschaft nach Auffassung des Ausschusses vom Vertrag betroffen, und zwar durch das Subsidiaritätsprinzip, die Währungspolitik und die im Zuge der Ratifikation in der Bundesrepublik Deutschland anstehenden Verfassungsänderungen.

Das Subsidiaritätsprinzip gilt, soweit die Rechtsetzung betroffen ist, auch im Agrarbereich. Die Gemeinschaft muß dem Rechnung tragen, indem sie bei ihren Regelungen die vorrangigen Kompetenzen der verschiedenen Ebenen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Insbesondere die verwaltungsmäßige Durchführung des EG-Rechts müsse — auch in der Agrarpolitik — grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten sein. Maßnahmen, die von der Kommission als nicht im Einklang mit ihren Durchführungsvorschriften gesehen würden, führten zu Anlastungen bei den Mitgliedstaaten. Zur Vermeidung eines sich daraus ergebenden unkalkulierbaren Anlastungsrisikos, was zu ständigen Rückversicherungen bei der Auslegung von Kontrollen der EG-Agrarpolitik führt, müsse auch unter diesem Gesichtspunkt das Subsidiaritätsprinzip gelten. Den Mitgliedstaaten müsse deshalb bei der Durchführung von EG-Rechtsakten unter Vermeidung nicht hinnehmbarer Wettbewerbsverzerrungen ein größtmöglicher Gestaltungsspielraum eingeräumt werden.

Der Ausschuß schlug vor, daß die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Verlagerung von Kompetenzen unter Beachtung der Subsidiarität erstellt.

Die Landwirtschaft ist nach Ansicht des Sonderausschusses von Währungsveränderungen stärker und unmittelbarer betroffen als jeder andere Wirtschaftssektor. Dies habe seine Ursache darin, daß Marktordnungspreise sowie Beihilfen und Prämien in den Bereichen Markt- und Strukturpolitik in ECU festgesetzt seien.

Jede Währungsanpassung führe zu einer Veränderung dieser Preise und Beihilfen in nationaler Währung. Eine Aufwertung führe zu ihrer Verminderung, eine Abwertung zu ihrer Erhöhung.

Um Einkommenseinbußen der Erzeuger zu verhindern und Handelsverzerrungen zu vermindern, seien außerordentlich komplexe agrarmonetäre Regelungen notwendig. Sie könnten die negativen Auswirkungen für Erzeuger und Handel besonders in Deutschland, dessen Währung stets auf der Aufwertungsseite ist, allerdings nur verzögern und mildern.

Der Ausschuß betonte daher die große Bedeutung, die einer möglichst frühen Einführung einer einheitlichen — allerdings stabilen — europäischen Währung für die Landwirtschaft zukäme.

Typisch für den Bereich der Landwirtschaft ist nach Ansicht des Sonderausschusses das schnell wechselnde Marktgeschehen. Die EG-Praxis sei daher durch entsprechend schnelle Verfahrensabläufe gekennzeichnet. Dies gelte sowohl für Beschlüsse des

Ministerrates als auch für Entscheidungen auf anderen Ebenen. Eine schnelle Entscheidung der Bundesregierung sei häufig erforderlich, um Kompromißmöglichkeiten zu nutzen, die für die deutsche Landwirtschaft günstig seien.

Um deutsche Interessen mitgestaltend einbringen zu können und die Verhandlungsposition der Bundesregierung nicht nachhaltig zu schwächen, könne einer effektiven Beteiligung der Legislative nur dadurch Rechnung getragen werden, daß sowohl Bundestag als auch Bundesrat ihrerseits für eine ständige Ansprechbarkeit und Entscheidungsfähigkeit Sorge trügen.

Der Ausschuß sah schließlich einen Widerspruch zwischen der Forderung nach freiem Welthandel einerseits und dem Bestreben, die eigenen Märkte teilweise gegen Agrarprodukte aus Drittstaaten abzusichern, andererseits. In diesem Zusammenhang wies er besonders auf die Probleme der mittel- und osteuropäischen Länder sowie der Entwicklungsländer hin. Der Ausschuß begrüßte die insoweit im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erzielten Fortschritte.

Gesundheitspolitik

Der Ausschuß begrüßte, daß der Vertrag über die Europäische Union die Gesundheitspolitik als eigenständige Aufgabe der Gemeinschaft einführt.

Der Ausschuß betonte, dabei sei keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Er unterstützte den Ansatz des Vertrages, der vor allem Koordination der Gesundheitspolitik unter den Mitgliedstaaten und Kooperation mit Drittstaaten und internationalen Organisationen vorsieht. Es gehe dabei vor allem um die Verhütung und Erforschung weitverbreiteter schwerer Krankheiten einschließlich der Drogenabhängigkeit sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung.

Wichtig sei, daß im Gesundheitswesen das Prinzip der Subsidiarität voll zum Tragen komme. So sei neben einer stärkeren Mitwirkung des Europäischen Parlaments auch die Einbeziehung der Länder über den Regionalausschuß von Beginn an gesichert.

Hervorzuheben sei, daß auch die sozialen Sicherungssysteme und ihre Finanzierung sowie die deutsche gesetzliche Krankenversicherung nicht betroffen seien.

Bildung und Kultur

Der Sonderausschuß begrüßte, daß der Vertrag über die Europäische Union die Fragen der allgemeinen Bildung und der Kultur als Aufgabe der Gemeinschaft definiert. Dies bedeute eine erhebliche Erweiterung gegenüber der bisher auf die berufliche Bildung und die Hochschulbildung (ERASMUS-Programm) beschränkten Gemeinschaftskompetenz.

Der Ausschuß betonte, daß der Vertrag dabei eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausdrücklich ausschließt. Inhalt und Gestaltung der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten würden respektiert. Die Kulturhoheit der Bundesländer werde also nicht angetastet.

Das dem Artikel zugrundeliegende Verständnis von Subsidiarität schließt nach Auffassung des Ausschusses konkurrierende Aktivitäten im Bereich nationaler Förderprogramme ebenso aus wie eine Kontrolle gewachsener Strukturen öffentlicher Kulturförderung.

Der Ausschuß unterstützte diesen Ansatz und begrüßte, daß der Vertrag in diesem Rahmen Fördermaßnahmen vorsieht zur Unterstützung der Bildungspolitik der Mitgliedstaaten und ihrer Kooperation untereinander wie auch der Kooperation mit Drittstaaten und internationalen Organisationen. Dabei gehe es um die Förderung der Sprachen der Union, der europäischen Dimension im Unterricht, der Mobilität von Studenten und Lehrkräften, um Anerkennung der Hochschuldiplome, Jugendaustausch und Informations- und Erfahrungsaustausch.

Der Ausschuß begrüßte, daß der Vertrag bei Respektierung der nationalen und regionalen kulturellen Vielfalt Fördermaßnahmen vorsieht in den Bereichen Kultur und Geschichte europäischer Völker, kulturelles Erbe Europas, nichtkommerzieller Kulturaustausch sowie Kunst und Literatur.

Besondere Bedeutung kommt dabei nach Auffassung des Ausschusses der Pflege eines pluralen europäischen Geschichtsverständnisses und der Förderung der Kulturen der „kleineren“ europäischen Partner zu.

Der Ausschuß unterstrich, daß die ebenfalls vorgesehene Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern und Organisationen vor allem im Verhältnis zu den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas wichtig sei. Die Reformstaaten sollten, wo immer möglich, in die Gemeinschaftsprogramme einbezogen werden.

Artikel 128 Abs. 3 erfordert nach Auffassung des Ausschusses eine entsprechende Stärkung des Europarates, zumal er mit seinen Aktivitäten über den engeren Kreis der EG-Mitgliedstaaten hinausreicht.

Der Ausschuß begrüßte, daß durch die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens sowohl im Bereich der Bildung wie auch im Bereich der Kultur das Europäische Parlament ein erhebliches Mitspracherecht erhält.

Entwicklungspolitik

Der Ausschuß begrüßte, daß die Entwicklungspolitik durch den Unionsvertrag erstmals als eigenständiger Politikbereich auf europäischer Ebene behandelt wird.

Der Text gebe erstmalig eine verbindliche Definition der Ziele europäischer Entwicklungszusammenarbeit. Diese Tatsache wurde ausdrücklich begrüßt. Die Definition der Ziele in Artikel 130u ent-

spreche den Zielsetzungen deutscher Entwicklungspolitik: die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer, der harmonischen, schrittweisen Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und der Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern.

Die Koalitionsfraktionen betonten, gleichzeitig müsse allerdings die Bedeutung marktwirtschaftlicher Strukturen und einer verantwortungsvollen Regierungsführung (good governance) auch in den Entwicklungsländern für die künftige Zusammenarbeit unterstrichen werden.

Die Fraktion der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten die besondere Bedeutung der Bekämpfung von Armut und Umweltzerstörung und einer Reform der internationalen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen, die den Entwicklungsländern faire Chancen auf dem Weltmarkt und den Zugang zu Investitionsmitteln zu stabilen und tragbaren Zinsen ermöglichen. Strukturanpassungsmaßnahmen müßten sozial und ökologisch verträglich gestaltet werden.

Der Ausschuß erklärte, begrüßenswert sei die nachdrückliche Betonung der Zielsetzungen Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte. Die nötige ökologische Orientierung der Entwicklungspolitik sei zwar nicht ausdrücklich angesprochen, im Begriff „nachhaltige Entwicklung“ aber eingeschlossen. Wichtig sei der Hinweis in Artikel 130 v, daß andere Teilpolitiken der Gemeinschaft die entwicklungspolitischen Ziele berücksichtigen sollten. Dies müsse unter dem Gesichtspunkt der Marktöffnung vor allem für die gemeinsame Handelspolitik gelten.

Von besonderer Bedeutung sei die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Die Koalitionsfraktionen betonten, daß die Union keine eigenständigen Durchführungsorganisationen schaffen dürfe, mittels derer die technische und finanzielle Zusammenarbeit abgewickelt werde. Subsidiarität in der Entwicklungspolitik ziele also auf die Verhinderung einer EG-Bürokratie, die konzeptionell und organisatorisch mit den Mitgliedstaaten in Konkurrenz tritt.

Als Fortschritt sei die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsorganisationen gemäß Artikel 130 y zu betrachten.

Der Ausschuß hielt es für nachteilig, daß die Beziehungen zu den AKP-Staaten weiterhin in weiten Teilen auf intergouvernementaler Ebene behandelt werden und der Europäische Entwicklungsfonds, der weiterhin von Beiträgen der Mitgliedstaaten gespeist wird, nicht in den Haushalt der Union aufgenommen wurde.

Verbraucherschutzpolitik

Der Ausschuß begrüßte, daß der Vertrag über die Europäische Union die Verbraucherschutzpolitik als eigenständige Aufgabe der Gemeinschaft etabliert.

Das Ziel des Artikels 129 a — Verbraucherschutz — sei ein Beitrag der Gemeinschaft zur „Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus“.

Die Dominanz traditioneller wirtschaftlicher Zielsetzungen werde damit relativiert, und die Vorteile des Binnenmarktes könnten stärker im Sinne der Bürgerinnen und Bürger genutzt werden.

Der Ausschuß begrüßte, daß die grundlegenden Verbraucherrechte, nämlich der Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen und die Verbraucherinformation, in den Vertrag Eingang gefunden haben.

Neu sei die Möglichkeit für „spezifische Aktionen“ zur Unterstützung und Ergänzung der Politik der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Verbraucher.

Die neue Regelung gebe der Gemeinschaft die Möglichkeit, auch außerhalb der Harmonisierung im Binnenmarkt, die hauptsächlich auf die Sicherung des freien Warenverkehrs abziele, verbindliche Vorschriften für den Verbraucherschutz zu erlassen. Verbesserungen seien bei der Verbraucherinformation, dem Zugang zum Recht und im Bereich der Dienstleistungen nötig. Die Anbieter von Waren müßten auf dem Vorsorgegedanken und einer umfassenden Verantwortung des Herstellers für sein Produkt bis hin zur Entsorgung und zum Insolvenzfall Rechnung tragen.

Der Ausschuß forderte, daß diesen neuen Aufgaben der Gemeinschaft durch angemessene finanzielle und personelle Ausstattung der Dienststelle Verbraucherpolitik Rechnung getragen werde. Eine drastische Einschränkung der Haushaltsmittel für die Verbraucherschutzpolitik, wie von der Kommission für das nächste Jahr vorgeschlagen, dürfe daher nicht in Frage kommen.

Der Ausschuß ging davon aus, daß bei der Umsetzung dieser Ziele auch in Zukunft gut informierte und orientierte Verbraucher eigenverantwortlich entscheiden könnten, ein hohes Schutzniveau gesichert werde und überflüssige Reglementierungen vermieden würden. Dazu gehöre ein funktionierender Markt als Voraussetzung der sozialen Marktwirtschaft.

Artikel J (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)

1. Die immer enger werdende weltweite politische und wirtschaftliche Verflechtung, die Bewältigung des Umbruchs in Gesamteuropa und der globalen Herausforderungen, insbesondere die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie die Bekämpfung der Armut und ihrer Ursachen, die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau demokratischer und wirtschaftlicher Strukturen durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, die Fortsetzung des weltweiten Abrüstungsprozesses und die Bekämpfung der international organisierten Kriminalität erfordern nach Ansicht des Ausschusses

eine aktive und wirksame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.

Diese müsse mehr sein als nur eine Reaktion auf Ereignisse außerhalb des Gebietes der Europäischen Union. Vielmehr solle durch eine aktive Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik versucht werden, Problemen bereits in der Phase ihrer Entstehung entgegenzuwirken und dem Eintritt von Krisen vorzubeugen.

Der Ausschuß begrüßte deshalb, daß mit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) qualitativ fortentwickelt und in einen einheitlichen Rahmen gestellt wird.

Der Ausschuß stellte aber fest, daß die GASP-Bestimmungen nach Artikel J des Maastrichter Vertrages noch nicht den endgültigen Übergang zu einer Gemeinschaftspolitik bedeuten; auch neben der auf wesentliche gemeinsame Interessen gegründeten GASP wird es vorerst eine einzelstaatliche Außenpolitik der EG-Mitgliedstaaten geben.

Unbeschadet seiner Zustimmung zum Vertragswerk bedauerte der Ausschuß die unzureichende Kontrolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch das Europäische Parlament.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erklärten zur GASP außerdem:

Die im Vergleich zur EPZ stärkere Verpflichtung zum gemeinsamen außenpolitischen Handeln werde durch die Festschreibung der GASP als eines der fünf grundlegenden Ziele der Union nach Artikel B unterstrichen: Die Union setze sich die „Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene“ zum Ziel, „insbesondere durch eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“. Damit solle künftig eine gemeinsame Verteidigungspolitik und Verteidigung mit in die Sicherheitspolitik eingeschlossen sein, die bisher — auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte — auf die politischen und wirtschaftlichen Aspekte beschränkt worden sei.

2. Zu den einzelnen Elementen der GASP nahmen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wie folgt Stellung:

Artikel J.1

Die Fraktionen begrüßten, daß Artikel J.1 — im Unterschied zu den EPZ-Bestimmungen — eine ausführliche, vor allem klarere und verbindlichere Zieldefinition enthält, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

Die Fraktionen betonten, daß sich alle Vertragspartner zur aktiven und vorbehaltlosen Unterstützung dieser Ziele im Geiste der Loyalität und gegenseitigen Solidarität „verpflichtet“ haben. Insofern verstanden die Fraktionen die Bestimmungen von Artikel J.1 in Verbindung mit den Artikeln J.2 und J.3

als die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur weitgehenden Gemeinsamkeit im außen- und sicherheitspolitischen Vorgehen.

Artikel J.3

Das Instrument der Gemeinsamen Aktion nach Artikel J.3 mit der Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen stellte für die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. grundsätzlich den eigentlichen Fortschritt in Richtung auf eine gemeinschaftliche Außen- und Sicherheitspolitik dar. Sie begrüßten deshalb auch, daß der Europäische Rat in Maastricht und in Lissabon bereits Materien identifiziert hat, die für Gemeinsame Aktionen geeignet sind.

Allerdings ermöglichten die entsprechenden Bestimmungen des Maastrichter Vertrages in der vorliegenden Fassung eine restriktive Anwendung, d.h. Mehrheitsentscheidungen könnten vollständig verhindert werden oder erst nach einem langwierigen Prozeß zahlreicher Konsenssicherungen zustande kommen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erkannten an, daß mit diesem neuen Instrument erst noch praktische Erfahrungen gesammelt werden müßten. Dies dürfe jedoch nicht zu einer Einschränkung der Wirksamkeit des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union führen. In diesem Zusammenhang hoben die Fraktionen die operative Bedeutung der gesonderten Erklärung zu den Abstimmungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hervor, in der sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, den Konsens dann soweit wie möglich nicht zu blockieren, wenn klar ist, daß eine qualifizierte Mehrheit zugunsten einer Entscheidung für die Mehrheitsregel bestehen würde.

Zugleich verwiesen die beiden Fraktionen auf die Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten — unter Berücksichtigung der Ziele einer Gemeinsamen Aktion — auch einzelstaatlich tätig werden bzw. Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Artikel J.4

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. begrüßten, daß im Hinblick auf die in Artikel J.1 genannten grundlegenden Interessen und Ziele sicherheitspolitischer Natur künftig die Europäische Union für Fragen einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und Verteidigung zuständig sein werde und daß vorerst auf ihr Ersuchen hin die Westeuropäische Union (WEU) die verteidigungspolitischen Aufgaben wahrnehmen werde. Die Fraktionen hielten an einer engen institutionellen Verknüpfung zwischen Politischer Union und gemeinsamer Verteidigungspolitik und Verteidigung fest.

In diesem Zusammenhang begrüßten sie die „Petersberger Erklärung“ der Außen- und Verteidigungsminister der WEU vom 19. Juni 1992.

Das mit der deutsch-französischen Erklärung vom 22. Mai 1992 geschaffene Euro-Corps stelle entspre-

chend Artikel J.4 einen Einstieg in gemeinsame europäische Verteidigungsstrukturen und einen konkreten Beitrag dafür dar, daß die Europäische Union künftig ihrer Verantwortung auf dem Gebiet der Sicherheit und der Aufrechterhaltung des Friedens gerecht werden könne.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stellten fest, daß die Politik der Union nach Artikel J.4 nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten berühre. Um das Ziel einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und Verteidigung zu erreichen, sei es notwendig, daß alle Partner in der Europäischen Union ihre nationale Position in diese Richtung konstruktiv weiterentwickelten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. würden es begrüßen, wenn die nicht der WEU angehörenden EG-Mitgliedstaaten bald von dem Angebot Gebrauch machten, der WEU als Vollmitglieder oder als Beobachter anzugehören, und wenn die europäischen NATO-Verbündeten, die nicht der WEU angehören, ihr bald als assoziierte Mitglieder beitreten. Die Fraktionen bekannten sich zur europäisch-amerikanischen Bindung im Nordatlantischen Bündnis. Die Entwicklung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität solle und werde den europäischen Pfeiler im Bündnis und damit auch die Integrität und Wirksamkeit des atlantischen Bündnisses insgesamt stärken. Die beiden Fraktionen begrüßten deshalb, daß es in der „Erklärung zur Westeuropäischen Union“ zur dementsprechenden Absicherung der Beziehungen zwischen WEU und NATO gekommen sei.

In diesem Zusammenhang wiesen sie auch auf den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. November 1991 (Drucksache 12/1476) hin, wonach die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den USA/Kanada auf der Grundlage der transatlantischen Erklärungen vom 23. November 1990 in ihrer politischen, ökonomischen und strategischen Dimension neu zu definieren und auf die Zukunft auszurichten seien.

Artikel J.5

Hinsichtlich der Außenvertretung der Europäischen Union im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betonten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Pflicht derjenigen Mitgliedstaaten, die diesem Gremium angehören, sich dort für die Standpunkte und Interessen der Europäischen Union einzusetzen und sich an die vom Rat im Bereich der GASP gefaßten Beschlüsse zu halten. Ziel müsse eine gemeinsame Politik der Europäischen Union und ihre gemeinsame Vertretung im Weltsicherheitsrat sein.

Artikel J.7

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. begrüßten, daß das Europäische Parlament durch die Neufassung von Artikel 228 EG-Vertrag erweiterte Zustimmungsrechte beim Abschluß von Gemeinschaftsab-

kommen mit Dritten und damit beachtliche indirekte Zugriffsmöglichkeiten auf die GASP der Gemeinschaft erhalten habe. Die beiden Fraktionen erkannten darüber hinaus an, daß mit dem Maastrichter Vertrag die Präsidentschaft gegenüber dem Europäischen Parlament über die regelmäßige Unterrichtung — wie in der bisherigen EPZ — hinaus zur Konsultation zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Weichenstellungen der GASP verpflichtet worden sei.

Zur weiteren Entwicklung führten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. aus:

Wieweit die Europäische Union bei der Verwirklichung der in Artikel J.1 aufgeführten Ziele Erfolg haben werde, hänge davon ab, ob der durch die GASP-Bestimmungen gegebene Handlungsspielraum für eine aktive Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik voll genutzt werde. Der Deutsche Bundestag werde darauf drängen, daß die in Lissabon als Gemeinsame Aktion identifizierten Themen tatsächlich und zügig zum Schwerpunkt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemacht würden.

Die im Vertrag vorgesehenen Überprüfungen im Hinblick auf eine Stärkung der Politischen Union, die demokratisch legitimiert sein müsse, sollten auch hinsichtlich der GASP so rasch wie möglich in die Wege geleitet werden. Ziel müsse es sein, über die Vertiefung und Verdichtung schließlich zur Vergemeinschaftung auch der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu gelangen.

Hinsichtlich einzelner Aspekte des Artikels J sprachen sich die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. dafür aus, daß

- künftig die Rechte des Europäischen Parlaments der weiteren Vertiefung und Verdichtung der GASP entsprechend ausgebaut werden, und daß sich schon jetzt der Rat dazu verpflichtet, das Parlament zu allen außenpolitischen Aktionen vorab und regelmäßig zu konsultieren — insbesondere in den Fällen, in denen er auf der Grundlage von Artikel 228 a EG-Vertrag über die Aussetzung der Wirtschaftsbeziehungen zu befinden hat,
- der in Artikel J.3 (Gemeinsame Aktionen) vorgezeichnete Weg konsequent beschritten und weiter ausgebaut wird und dann auch bestimmte Fragen einer Gemeinsamen Aktion prinzipiell mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden sollen,
- schon jetzt Grundsätze für eine gemeinsame Verteidigungspolitik formuliert werden und die europäische Verteidigung möglichst bald konkrete Gestalt annimmt,
- in den Beitrittsverhandlungen mit künftigen Mitgliedstaaten sichergestellt wird, daß diese Staaten bereit und rechtlich in der Lage sind, die mit der GASP einhergehenden Verpflichtungen voll zu übernehmen,
- baldige geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik für diejenigen Staaten Mittel-

und Osteuropas gefunden werden, mit denen Assoziierungsabkommen bestehen.

3. Die Fraktion der SPD erklärte zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik:

Sie begrüße, daß der Europäische Rat in Maastricht und Lissabon Materien identifiziert habe, die für Gemeinsame Aktionen geeignet sind (KSZE-Prozeß, Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik in Europa einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, nukleare Nichtverbreitung und bestimmte wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit wie Transfer von Rüstungstechnologie und Waffenexportkontrolle sowie Mittel- und Osteuropa und Maghreb/Naher Osten). Sie ist der Auffassung, daß die Überführung weiterer Themenbereiche in eine Gemeinsame Aktion einer Entscheidung des Deutschen Bundestages bedürfe.

Die Fraktion der SPD forderte, daß für diejenigen Staaten Mittel- und Osteuropas, mit denen Assoziierungsabkommen bestehen, geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gefunden werden.

Hinsichtlich der Außenvertretung der Europäischen Union im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betonte die Fraktion der SPD die Pflicht derjenigen Mitgliedstaaten, die diesem Gremium angehören, sich dort für die Standpunkte und Interessen der Europäischen Union einzusetzen. Ziel müsse eine gemeinsame Politik der Europäischen Union und ihre gemeinsame Vertretung im Sicherheitsrat sein.

Die Fraktion der SPD betonte, daß alle Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auf der Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit belassen worden seien. Für diesen Bereich gelten wie bisher uneingeschränkt die Bestimmungen des Grundgesetzes und die demokratische Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Das heißt, daß der Deutsche Bundestag über jedweden Einsatz der Bundeswehr nach den Bestimmungen des Grundgesetzes entscheide. Erst im Rahmen der Nachfolgekonzferenz werde im Falle einer etwaigen Revision der sicherheitspolitischen Bestimmungen geprüft, ob Änderungen der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erforderlich sind.

Für alle Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben, schließe Artikel J.4 Abs. 3 das Verfahren der Gemeinsamen Aktion ausdrücklich aus.

Die Fraktion der SPD wandte sich entschieden gegen die sachlich falsche Darstellung in der Denkschrift der Bundesregierung zum Vertrag, in der es heißt, die Erklärung der WEU-Mitgliedstaaten vom 10. Dezember 1991 sei eine „zum Gesamtvertragswerk gehörige Erklärung“. Die Erklärungen der WEU-Mitgliedstaaten würden nach dem eindeutigen Text des § 1 des Ratifizierungsgesetzes nicht ratifiziert. Ratifiziert wird in diesem Rahmen lediglich eine Erklärung, der gemäß die Konferenz diese Erklärungen der WEU-Mitgliedstaaten zur Kenntnis nimmt.

Die Fraktion der SPD begrüßte in diesem Zusammenhang die Klarstellungen des Bundesministers

des Auswärtigen in seinem Schreiben an den Fraktionsvorsitzenden der SPD, das wie folgt lautet:

„Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. September und bestätige Ihnen, daß sich die deutsche Zustimmung zum Vertrag über die Europäische Union nur auf die Aussage ‚Die Konferenz nimmt folgende Erklärungen der WEU-Mitgliedstaaten zur Kenntnis:‘ erstrecken wird. Die beiden Erklärungen der WEU-Mitgliedstaaten sind als solche nicht Gegenstand der parlamentarischen Zustimmung.“

Der Vertrag über die Europäische Union schließt ‚Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben‘, von dem Verfahren der ‚gemeinsamen Aktion‘ ausdrücklich aus (Artikel J.4 Abs. 3).“

Die Fraktion der SPD betonte, daß sich die Befürworter der „Petersberg-Erklärung“ der Außen- und Verteidigungsminister der WEU nicht auf den Vertrag über die Europäische Union berufen können. Diese Erklärung, an der im übrigen nicht alle Unterzeichnerstaaten des Vertrages über die Europäische Union beteiligt waren, sei durch den Maastricht-Vertrag nicht gedeckt. Im übrigen widerspreche der in der Petersberg-Erklärung vorgesehene Aufbau von Parallelstrukturen zur NATO sowie die dort ebenfalls vorgesehene Möglichkeit von militärischen Kampfeinsätzen außerhalb des Verteidigungsauftrages dem WEU-Vertrag.

Die Fraktion der SPD bekannte sich zur europäisch-atlantischen Bindung im Nordatlantischen Bündnis. Sie unterstrich deshalb, daß die Politik der Union vereinbar sein müsse „mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“, wie es Artikel J.4 Abs. 4 des Vertrages ausdrücklich vorsieht. Die Allianz müsse das wesentliche Forum für Konsultationen unter ihren Mitgliedern und für die Vereinbarung von politischen Maßnahmen bleiben, die sich auf die Sicherheits- und Verteidigungsverpflichtungen der Verbündeten des Nordatlantikvertrages auswirken.

Die Fraktion der SPD unterstrich, daß jeder Ansatz zur Vergemeinschaftung von Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben, wie jede andere Übertragung von Souveränitätsrechten an die Union aufgrund des neuen Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat mit verfassungsändernder Mehrheit bedürfe.

Die Fraktion der SPD erklärte, daß bei einer möglichen Überprüfung der Bestimmungen zur Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Nachfolgekonzferenz ein zentrales Kriterium sein werde, ob die Rechte des Europäischen Parlaments dann so weit gestärkt seien, daß sie der jetzt bestehenden parlamentarischen Kontrolle und Entscheidung durch den Deutschen Bundestag entsprechen oder zumindest die jetzt bestehende demokratische Kontrolle und Entscheidung durch den Deutschen Bundestag effektiv erhalten bleibe. Dabei gehe es insbesondere auch um das Recht auf Feststellung des Verteidigungsfalls (Artikel 115a GG), die Rechte der Ausschüsse für Auswärtiges und Verteidigung (auf der Grundlage von Artikel 45a GG) und um das Institut des Wehrbeauftragten (Artikel 45b GG).

Die Fraktion der SPD erklärte, sie werde keiner Übertragung von Souveränitätsrechten an die Europäische Union die nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 notwendige Zustimmung erteilen, wenn nicht zumindest eine derartige parlamentarische Kontrolle und Entscheidung sichergestellt sei.

4. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, bestärkt durch die Erfahrungen infolge der veränderten politischen Situation in Europa seit 1989, daß Frieden und Sicherheit nicht vorrangig militärisch gewährleistet werden könnten. Deshalb schlug sie vor, die Zielsetzungen der GASP hinsichtlich eines kontrollierten Abbaus von Streitkräften und Waffensystemen sowie eines Vorrangs gewaltfreier Konflikt-schlichtungsmechanismen zu erweitern.

Die Gruppe sah es als Aufgabe der Nachfolgekonferenz an, auch im Bereich der Entscheidungsfindung und der Aufgabenstellung der GASP die rechtlichen Möglichkeiten der Legislative zu stärken. Schritte hierzu könnten eine Erweiterung des Anhörungsrechts und die Einführung des Initiativrechts für das Europäische Parlament sein, um so auf eine Kompetenzangleichung zwischen diesem und der Kommission hinzuwirken.

Die Gruppe stellte fest, daß die Entscheidungsgremien der Europäischen Union die gemeinsame Sicherheitspolitik bestimmen, darunter auch die Entwicklung der Beziehungen und Vereinbarungen im Rahmen der KSZE als über die gegenwärtige Europäische Gemeinschaft hinausreichendem sicherheitspolitischen Instrument. Eine Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik der Europäischen Union in Richtung auf die vorrangige Einbindung in kollektive Sicherheitssysteme wie die KSZE sei anzustreben, um den vorgeschlagenen erweiterten Zielstellungen der GASP näherzukommen.

Die Gruppe betonte, daß eine gemeinsame Verteidigungspolitik der Europäischen Union als Bestandteil der GASP nicht zum Vertrag von Maastricht gehöre, wengleich sie längerfristig in Erwägung gezogen werde. Zur Feststellung ihrer Notwendigkeit bedürfe es der Definition zu erwartender Verteidigungsfälle, die nicht im Rahmen von NATO oder KSZE regelbar wären, sowie der Darlegung der Notwendigkeit von militärischen anstelle von gewaltfreien Konfliktlösungen. Die Gruppe betonte in diesem Zusammenhang die weitere Gültigkeit des Grundgesetzes und der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages als demokratischem Kontrollgremium.

Artikel K (Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik)

Der Sonderausschuß begrüßte, daß mit dem Vertrag über die Europäische Union erstmals die Innen- und Rechtspolitik einbezogen wird und der Vertrag eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in den Bereichen Asylpolitik, Visaerteilung, Zuwanderungspolitik, Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität vorsieht.

Der Ausschuß begrüßte ferner, daß der Vertrag diese Zusammenarbeit in den einheitlichen institutionellen Rahmen der Europäischen Union einfügt und daß der Rat künftig auch in der Zusammensetzung der Innen- und Justizminister tagen wird.

Die Koalitionsfraktionen unterstützten die Bundesregierung in ihrer Zielsetzung, über die Visapolitik hinaus weitere Bereiche in Gemeinschaftszuständigkeit zu überführen; das gelte in besonderem Maße für die Asylpolitik, weil die Probleme der Asyl- und Zuwanderungspolitik nur europäisch gelöst werden können.

Der Ausschuß erwartete, daß die Mitgliedstaaten den in der Erklärung zur Asylfrage vorgesehenen Zeitplan einhalten und bis Anfang 1993 weitere Schritte zur Harmonisierung der Asylpolitik unternehmen. Er sprach sich für eine Harmonisierung des europäischen Asylrechts auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention aus.

Die Fraktion der SPD begrüßte, daß die Mitgliedstaaten im Protokoll zur Asylfrage die Asylpolitik als Gegenstand gemeinsamen Interesses beschlossen und vorgesehen haben, bis Anfang 1993 eine „Gemeinsame Aktion“ zu beschließen. Sie sprach sich für eine Harmonisierung des europäischen Asylrechts auf hohem Niveau aus, die die Wertentscheidungen des Grundgesetzes (Individualgrundrecht auf Asyl und Rechtswegeggarantie), die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention beachtet.

Der Ausschuß erwartete, daß die intergouvernementale Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik sowie die Begründung von Gemeinschaftszuständigkeiten in diesen Bereichen von der Entwicklung eines einheitlichen europäischen Datenschutzes begleitet wird. Die Fraktion der SPD wollte dabei das höchstmögliche Niveau des Datenschutzes gesichert sehen.

Wenn in der Diskussion über eine weitere Stufe der europäischen Integration die Vergemeinschaftung der Innen- und Rechtspolitik zur Entscheidung stehe, müsse allerdings klar sein, daß die Vergemeinschaftung eines so sensiblen Bereichs eine wesentliche Stärkung der Kontroll- und Entscheidungs-befugnisse des Europäischen Parlaments erfordere.

Die Fraktion der SPD unterstrich hier, daß, solange die parlamentarische Kontrolle und Entscheidung auf der europäischen Ebene der auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht vergleichbar sei, eine Vergemeinschaftung der Innen- und Rechtspolitik nicht in Betracht komme.

Der Ausschuß ging davon aus, daß für die Anwendung der Evolutivklausel des Artikels K.9 die Regelung des neuen Artikels 23 Abs. 1 Satz 3 gilt, wenn durch die Ausfüllung der Evolutivklauseln das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden.

Der Ausschuß stimmte darin überein, daß vor dem in Artikel K.9 i. V. m. Artikel 100c EG-Vertrag geregelten einstimmigen Beschluß des Rates die gesetzge-

benden Körperschaften nach Maßgabe des neuen Artikels 23 Abs. 3 bis 5 GG sowie der hierzu erlassenen Zusammenarbeitsgesetze beteiligt werden.

Der Ausschuß begrüßte die Schaffung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol). Die Koalitionsfraktionen forderten, daß es über die Befugnis, Daten und Informationen zu sammeln, auszuwerten und an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten, hinaus auch exekutive Befugnisse im europäischen Rahmen erhält. Für eine parlamentarische Kontrolle dieser Befugnisse sei Sorge zu tragen.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß eine grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung in der Europäischen Union unverzichtbar sei, da die organisierte Kriminalität und insbesondere der Drogenhandel längst grenzüberschreitend operierten.

Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß zur präventiven Drogenbekämpfung möglichst bald die Europäische Drogenbeobachtungsstelle und das europäische Informationsnetz für Drogen und Drogensucht (Reitox) eingerichtet werden. Sie sollten eng mit den Vereinten Nationen (UNDCP), der Weltgesundheitsorganisation und dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zusammenarbeiten.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit erwartet der Ausschuß insbesondere Schritte zu einer unbürokratischen und damit effektiveren Rechtshilfe.

Deutschland ist nach Ansicht des Ausschusses in Europa nicht nur Transit-, sondern Hauptzielland von Wanderungsbewegungen großen Umfangs. Da kein europäisches Land die damit verbundenen Probleme alleine lösen könne, komme der Harmonisierung der europäischen Zuwanderungs-, Flüchtlings- und Asylpolitik zentrale Bedeutung zu.

Der Ausschuß hielt es für vordringlich, daß im Rahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten nach Artikel K. 1 (Ziffer 3 Buchstaben a bis c) gemeinsame Kriterien für Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erarbeitet und gemeinsame Maßnahmen gegen illegale Einwanderung getroffen werden.

Die Fraktion der SPD erklärte, sie trete für die Verwirklichung einer europäisch abgestimmten Zuwanderungsregelung ein.

Der Ausschuß begrüßte, daß Artikel 100c EG-Vertrag eine rasche Harmonisierung in bestimmten Fragen der Visapolitik vorsieht. Er sprach sich bei der Aufstellung der vorgesehenen Negativ-Liste der Staaten, deren Staatsangehörige der Visapflicht unterliegen, für ein rasches und pragmatisches Vorgehen aus.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerte, daß bei den Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres keinerlei Zuständigkeit für das Europäische Parlament und für den Europäischen Gerichtshof begründet würden und daß dieser Bereich zunächst weitgehend im intergouvernementalen Bereich verbliebe.

Sie befürchtete, daß hierdurch zwangsläufig Kontrolldefizite entstünden.

Jedoch dürfe nach Auffassung der Gruppe etwa der Aufbau einer europäischen kriminalpolizeilichen Zentralstelle — deren Nützlichkeit einmal vorausgesetzt — nicht ohne eine unter demokratischen Rechtsstaaten selbstverständliche justizielle und parlamentarische Kontrolle erfolgen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, daß es eine vorrangige Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft sein werde, eine Einwanderungsgesetzgebung zu verabschieden, die die Zuwanderung nicht nur nach genehmen Herkunftsländern festlege, sondern triftige Migrationsgründe, die in der Person der Migranten oder in wirtschaftlichen oder ökologischen Tatsachen begründet sind, anerkenne. Dabei muß das Grundrecht auf Asyl des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG geachtet werden.

Sie ist der Auffassung, daß eine Politik der völkerrechtlichen Verträge, wie sie mit dem Schengener Abkommen und der Dubliner Konvention begonnen wurde, nicht geeignet sei, die schwierigen Fragen einer europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik zu lösen.

Die Auffassung der Gruppe der PDS/Linke Liste zum Vertrag über die Europäische Union

Die Gruppe der PDS/Linke Liste sprach sich für eine gesamteuropäische politische und ökonomische Kooperation und Integration aus, die angesichts der Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre eingetretenen Entwicklung in Europa von besonderer Bedeutung sei. Der Vertrag von Maastricht könne nicht als eine Stufe in Richtung auf dieses Ziel verstanden werden, da er ausschließlich die ökonomische und währungspolitische Vergemeinschaftung einer Gruppe von Staaten zum Ziel habe, während er die Abschottung gegenüber den meisten anderen europäischen Staaten verfestige. Das Ziel einer ökologisch und sozialverträglichen Entwicklung in der EG und ihren Regionen werde vernachlässigt. Dies führe — in Verbindung mit dem am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden europäischen Binnenmarkt — für lange Zeit zu tiefen Spaltungen in Europa.

Da sich das in Maastricht fixierte Integrationskonzept auf einen währungspolitischen Kern beschränke, bestehe die Gefahr einer Blockbildung der stabilitätsstärksten Länder auf Kosten der sozialen, ökologischen und beschäftigungspolitischen Entwicklung und des regionalen Ausgleichs in der EG sowie die Gefahr der Abschottung gegenüber den meisten anderen europäischen Staaten und den Ländern der „Dritten Welt“. Der Kohäsionsfonds reiche zur Überwindung des bereits bestehenden Wohlstandsgefälles zwischen den Regionen nicht aus. Insofern sei eine aktive Strukturpolitik zugunsten entwicklungschwacher Regionen geboten.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste bedauerte, daß die Landwirtschaft im Vertrag ausgeklammert werde. Auch wenn dieser Wirtschaftsbereich am längsten und am weitgehendsten in die EG integriert sei, bestehe dringender Regelungsbedarf angesichts solcher Erscheinungen wie Überproduktion, Protektionismus, aufgeblähte Bürokratie, gigantische Haushaltsausga-

ben sowie eine nicht angemessene Teilhabe der Bauern an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung. Die über Jahrzehnte konservierte überholte Agrarstruktur werde auch mit der jüngsten EG-Agrarreform nicht grundsätzlich verändert.

Die Reform gebe den meisten Bauern keine Entwicklungschancen undbürde den Steuerzahlern und Verbrauchern die finanziellen Lasten auf. Sie sprach sich für eine europäische Agrarpolitik aus, die sich zur Entwicklung, zum Erhalt und zur Förderung wettbewerbsfähiger Betriebe bekenne, die kostengünstig und umweltverträglich produzierten sowie moderne Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen. Die damit verbundene große strukturelle Umwälzung müsse durch degressive Anpassungshilfen für betroffene Landwirte, vor allem jedoch durch Sonderförderungsmaßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung ländlicher Räume begleitet werden. Eine solche Entwicklung würde langfristig zum spürbaren Abbau der Agrarsubventionen führen.

Nach Ansicht der Gruppe der PDS/Linke Liste ist eine Wirtschafts- und Währungsunion ohne Sozialunion unverträglich. Angesichts der wachsenden Aushöhlung der klassischen sozialen Schutzsysteme sei es unerlässlich, für die Menschen in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Zielsetzungen zu sozialer Grundversorgung verbindlich festzulegen und auf dieser Grundlage einen Solidarvertrag als Komplettierung der Wirtschafts- und Währungsunion zu begründen. Daher müsse die von den Mitgliedstaaten ausgehandelte Sozialcharta gesetzgeberischen Charakter erhalten. Neu zu fassende Gesetze müßten sich an dem jeweils höchsten Niveau der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten orientieren. Die sozialen Errungenschaften auf nationalem Gebiet müßten gewahrt werden und dürften nicht mit der Begründung der internationalen Konkurrenz- und Wettbewerbssituation beschnitten werden.

Für den Bereich der Umweltpolitik kritisierte die Gruppe, daß die bisherigen Aktivitäten der EG nicht weit genug gingen. Auch insoweit würde der jeweils geringste Standard Norm. Der Verlust nationaler Souveränität durch den Vertrag von Maastricht bei nicht entsprechendem Ausbau der demokratischen Grundlagen sei besonders für die Durchsetzung von Umwelthanliegen ein Hindernis, da diese in erster Linie solche der Bevölkerung seien. Künftig müßten alle EG-Staaten das Recht erhalten, zum Schutz der Umwelt strengere Vorschriften als die Gemeinschaft zu erlassen.

Das Subsidiaritätsprinzip sei so anzuwenden, daß es die Kontrolle von Umweltnormen auf lokaler und regionaler Ebene mit der Möglichkeit der Regulierung gewährleiste.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste stellte fest, auch mit dem Vertrag von Maastricht sei eine dringend notwendige europäische Verkehrspolitik nicht in Angriff genommen worden. Die mühsam in Gang kommende Debatte beschränke sich im wesentlichen auf den ökonomischen Bereich, vor allem auf die Frage, wieviel Liberalisierung möglich und wieviel Harmonisierung nötig sei, um im EG-Raum möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Sie

spreche sich für eine vorausschauende koordinierte Verkehrsplanung aus, die den Rahmen der bisher praktizierten Investitionspolitik auf nationaler Ebene (zumeist millionenschwere Prestigeobjekte) überwinde und in eine integrierte Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltpolitik eingebettet sei. Ein solches Konzept müsse die Entwicklung regionaler Märkte fördern sowie durch den Einsatz von Maßnahmen in der Flächennutzungspolitik, der Preis-, Ordnungs- und Technologiepolitik sowohl auf Verkehrsvermeidung als auch auf Verkehrsverlagerung auf die Bahn und Verkehrsmittel des Umweltverbundes abzielen. Während der Straßengüterverkehr maßgeblich ausgebaut werde, sei im Bereich der europäischen Bahnen jegliche gemeinsame Entwicklung versäumt worden. Eine vorrangige Aufgabe, die der Vertrag von Maastricht bedauerlicherweise nicht in Angriff nehme, sei die Errichtung eines ökologischen Transportsystems innerhalb der EG.

Im Hinblick auf die Bildungs- und Kulturpolitik kritisierte die Gruppe der PDS/Linke Liste, daß durch den Maastrichter Vertrag alle „Europäisierungen“ weitgehend vom deutschen Bildungswesen ferngehalten würden. Insbesondere fehlten jegliche Tendenzen einer „Europäisierung“ des dreigliedrigen Schulwesens in Richtung Gesamt- und Einheitschule für alle Kinder. Hinsichtlich der kulturellen Zusammenarbeit müsse künftig die weitgehende Abschottung, die auch von den Bundesländern mitgetragen werde, weil sie ihre Kulturhoheit einzubüßen fürchteten, aufgegeben werden.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste kritisierte, daß einer wirklichen Einbeziehung ost- und südosteuropäischer Staaten keine vernünftige Perspektive eröffnet werde. Sie sprach sich ferner dafür aus, daß es allen europäischen Ländern ermöglicht werde, sich an der Reform der EG zu beteiligen und ihr in verschiedenen Formen beizutreten, um gesamteuropäisch funktionierende Strukturen zu schaffen.

Dabei sollten die bisherigen Ergebnisse und Arbeitszusammenhänge der KSZE und des Europarates berücksichtigt werden.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste bedauerte darüber hinaus, daß alle im Politikbereich Entwicklungspolitik enthaltenen Absichtserklärungen nicht nur hinter den Erfordernissen einer globalen Zusammenarbeit, sondern auch hinter offiziellen Verlautbarungen und nationalen Programmen einzelner Staaten der Gemeinschaft zurückblieben. Hehre Absichten würden weder durch substantielle Festlegungen oder Verpflichtungen noch durch einen zeitlichen Rahmen untersetzt. Dies wiege um so schwerer, als die mit Maastricht gebotene Chance eines Neuansatzes zur gleichberechtigten, solidarischen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ländern der „Dritten Welt“ nicht genutzt werde. Sie regte deshalb an, daß die Bundesregierung künftig mit aller Entschiedenheit gegenüber ihren Partnern in der EG dafür eintreten solle, die für Entwicklungsländer diskriminierenden weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend zu verändern und eine solidarische, auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Menschen im Süden ausgerichtete Entwicklungspolitik zu verfolgen.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste bedauerte die durch den Maastrichter Vertrag vorgesehene Kompetenz- und Aufgabenerweiterung der EG-Organe, die unweigerlich zu einer weiteren Zentralisierung in der Brüsseler Administration führe. Dadurch werde das Demokratiedefizit in den EG-Mitgliedstaaten verstärkt. Das Subsidiaritätsprinzip stehe in der vorliegenden Fassung unter dem Effektivitätsgebot. Es gehe hier offenbar nicht um die Kompetenzvermutung für die unterste Ebene, sondern um die Kompetenzerweiterung der übergeordneten Ebene und um weitere Zentralisierung. Die Mitwirkung des Europäischen Parlaments bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft werde nur unerheblich gestärkt.

Der Machtzuwachs der administrativen Organe sei unvergleichlich größer. Notwendig seien insoweit etwa die Wahl der EG-Kommission durch das Parlament, gleichberechtigte Mitentscheidungsrechte von Parlament und Rat bei der Gesetzgebung sowie volle Haushaltsrechte und erweiterte Kontrollrechte für das Parlament.

Neben der Ausgestaltung des politischen Mechanismus der EG im Sinne eines parlamentarischen Regierungssystems sei es notwendig, Mitwirkungsrechte am Entscheidungsprozeß für soziale Bewegungen, Gewerkschaften und Bürgerbewegungen zu schaffen. Die Regelung der Unionsbürgerschaft, vor allem mit dem Anspruch jedes Unionsbürgers, sich aktiv und passiv an Kommunalwahlen zu beteiligen, sei zwar zu begrüßen; die damit verbundene Schaffung zweier Klassen von Ausländern sei jedoch problematisch. Die Unionsbürgerschaft müsse darüber hinaus durch die Gewährung aller Bürgerrechte nach den nationalen Verfassungen erweitert werden.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Innen- und Justizpolitik kritisierte die Gruppe den weitgehenden Ausschluß des Einflusses der Parlamente und der Öffentlichkeit. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Innenpolitik und Justiz sei geleitet von dem Gedanken der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die aufgehobenen Binnengrenzen. Wesentliche Bereiche — Asylpolitik, Europäische Polizei, justizielle Zusammenarbeit — würden in materieller Hinsicht nicht vergemeinschaftet. Sie seien jedoch zu „Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse“ erklärt und auf diese Weise einer Harmonisierung in den nächsten Jahren erschlossen. Harmonisierung bedeute in diesem Zusammenhang ungehinderte Daten- und Informationsflüsse zwischen den Sicherheitsorganen, gemeinsame Abschottungspolitik gegenüber Flüchtlingen und Verstärkung ihrer Sonderstellung in rechtlicher und sozialer Hinsicht.

Die Eröffnung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Maastrichter Vertrag lasse eine ausdrückliche Festlegung auf friedenspolitische Ziele vermissen. Frieden und Sicherheit könnten heute nicht mehr vorrangig militärisch gewährleistet werden.

Daher sollten vor allem durch eine unilaterale nicht-militärische Sicherheitspolitik, die strikt defensiv und am Abbau der militärischen Potentiale orientiert sein müsse, internationale Zeichen gesetzt werden. Völlig unzulänglich sei in diesem Zusammen-

hang die Einbeziehung der parlamentarischen Gremien, vor allem des Europäischen Parlaments, in die Entscheidungsfindung und die Aufgaben der GASP.

Eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sei nur im Rahmen eines demokratischen Fortschritts der EG-Institutionen denkbar und wünschenswert. Nicht akzeptabel sei auch die Einbeziehung der Westeuropäischen Union als „integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union“. Damit werde ein „militärischer Arm“ der Europäischen Union geschaffen, dem laut Petersberger-Erklärung der WEU keinerlei Beschränkungen auferlegt seien und der nicht auf Verteidigungsmaßnahmen begrenzt werde. Im Mittelpunkt einer gemeinsamen Außenpolitik müßten vor allem gewaltfreie Konfliktlösungen, die Erweiterung der EG nach oben genannten Kriterien und die Verantwortung gegenüber der Situation der Länder der „Dritten Welt“ sowie gegenüber den globalen Umweltbedrohungen stehen.

2. Zum Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste (Europa-Abstimmungsgesetz)

Der Ausschuß lehnte den Antrag mit der Begründung ab, daß das Parlament gerade jetzt gefordert sei, Entscheidungsfähigkeit zu beweisen. Nach Ansicht der Fraktion der CDU/CSU würde ein Referendum über Maastricht nicht der Informationsvermittlung dienen, sondern nur polemischen Streit provozieren. Über Verfahrensfragen, statt über Inhalte zu diskutieren, würde nur eine weitere Politikverdrossenheit fördern. Die Fraktion der SPD erklärte, sie setze sich in der Gemeinsamen Verfassungskommission für die Einführung plebiszitärer Elemente in das Grundgesetz ein. Dabei gehe es ihr um eine generelle Regelung. Die Forderung nach einer Volksabstimmung, die lediglich auf den Maastricht-Vertrag ziele, trage sie nicht mit.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste vertrat demgegenüber die Ansicht, daß ein freies und demokratisches Europa die Respektierung des Willens des Volkes verlange. Der Maastrichter Vertrag zur Europäischen Union sei eines der wichtigsten Gesetzesvorschläge, die je dem Deutschen Bundestag vorgelegt worden seien. Das Votum des Parlaments ersetze nicht das des Volkes.

3. Zum Antrag der Fraktion der SPD (Wider den Rückfall in den Nationalismus — Für ein demokratisches Europa mit stabiler Währung)

Der Antrag, der zahlreiche in der feierlichen Resolution des Deutschen Bundestages enthaltene Elemente enthält, wurde durch die Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

4. Zum Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste (Maastrichter Vertrag über die Europäische Union)

Die Gruppe der PDS/Linke Liste begründete ihren Antrag damit, daß die Bestimmung des Maastrichter

Vertrages nicht dem Ziel eines Europas der Völker dienen und daher eine Neuverhandlung des Vertrages erforderlich sei. Der Antrag wurde durch den Ausschuß abgelehnt.

**5. Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Stillstand führt zum Rückschritt — Hin zu einer demokratischen, ökologischen und sozialen Union Europa)**

Die Fraktionen der Koalition und die Fraktion der SPD erblickten in dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Reihe positiver Elementen;

wegen einer Reihe von Einzelfestlegungen, die nicht mitgetragen werden konnten, wurde der Antrag durch den Ausschuß abgelehnt.

6. und 7. Unterrichtungen durch das Europäische Parlament (Zum Europäischen Rat von Lissabon sowie zum dänischen Referendum)

Der Ausschuß hat einstimmig die Kenntnisnahme der Unterrichtungen beschlossen.

Bonn, den 27. November 1992

Heidemarie Wieczorek-Zeul

Berichterstatlerin

Peter Kittelmann

Berichterstatter

Ulrich Irmer

Dr. Hans Modrow

Gerd Poppe

